

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

A. Problem

Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem erheblich steigender Ausgaben. Ursachen hierfür sind die allgemeine demographische Entwicklung, die erhebliche Verlängerung der Pensionslaufzeiten sowie die Folgen der Ausweitung des Personalbestandes im öffentlichen Dienst in den 60er und 70er Jahren. Vor diesem Hintergrund besteht in der Beamtenversorgung Reformbedarf, nachdem im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Reformmaßnahmen ergriffen wurden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf überträgt die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (des Altersvermögensgesetzes – AVmG – und des Altersvermögensergänzungsgesetzes – AVmEG –) wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung. Dazu enthält der Entwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Parallel zur ersten Stufe der Rentenreform Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der acht Versorgungsanpassungen ab dem Jahre 2003;
- Einbeziehung der aktiven Beamten in die gesetzliche Förderung einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge;
- Weiterer Aufbau der Versorgungsrücklage in Parallele zur zweiten Stufe der Rentenreform;
- Absenkung der Hinterbliebenenversorgung bei gleichzeitiger Einführung eines Kinderzuschlages zum Witwengeld;
- Einführung weiterer kinderbezogener Verbesserungen in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung;
- Weitere Änderungen zur Fortentwicklung des Beamtenversicherungsrechts.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit diesem Gesetz werden die Versorgungskosten von Bund, Ländern und Gemeinden gesenkt. Minderausgaben entstehen den öffentlichen Haushalten insofern in der ersten Stufe (voraussichtlich 2003 bis 2010) in Höhe von ca. 12 Mrd. DM. Diese verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden wie folgt: Bund: gut 2 Mrd. DM; Länder: knapp 8,7 Mrd. DM; Gemeinden: knapp 1,3 Mrd. DM. Die Hälfte dieser Einsparungen wird den Versorgungsrücklagen zugeführt.

In der zweiten Stufe werden durch die Fortsetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklagen Sondervermögen gebildet, die zur Minderung der Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte beitragen.

Durch die Einbeziehung der Beamten, Richter und Soldaten in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge ist in den Jahren von 2003 bis 2010 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 9,3 Mrd. DM zu rechnen.

2. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten“
 - b) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“
 - c) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes“
 - d) Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 50a Kindererziehungszuschlag
§ 50b Kindererziehungsergänzungszuschlag
§ 50c Kinderzuschlag zum Witwengeld
§ 50d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
§ 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen“
 - e) Die Überschrift zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:

„Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002“
 - f) Nach der Angabe zu § 69e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69f Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001“
 - g) Die Angabe zu Abschnitt XII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XII (weggefallen)“
 - h) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 (weggefallen)“
 - i) Die Angabe zu Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV (weggefallen)“
 - j) Die Angabe zu den §§ 92 bis 104 „§§ 92 bis 104 (Änderung von Rechtsvorschriften)“ wird gestrichen.
 - k) Die Angabe zu § 107c wird wie folgt gefasst:

„§ 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstver-

hältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „gehören“ durch das Wort „gehört“ ersetzt und die Wörter „und der Kindererziehungszuschlag“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.“
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Reichsgebiet“ gestrichen.
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.“
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und
vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

 1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
 2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder
 3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „im Reichsgebiet“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „können“ die Angabe „nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
10. § 12b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und die Angabe „66 Abs. 7“ jeweils durch die Angabe „66 Abs. 9“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.“
 - dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 gilt“ durch die Angabe „die Sätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.“
12. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder“
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand“ durch die Wörter „zu einem späteren Zeitpunkt“ ersetzt.
13. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 24a“ durch die Wörter „den entsprechenden Vorschriften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstunfallversorgung“ durch das Wort „Unfallfürsorge“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „nach § 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
14. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:
- „höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.“
15. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lebenszeit“ folgende Angabe eingefügt: „, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat,“
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „weniger als drei Monate“ durch die Wörter „nicht mindestens ein Jahr“ ersetzt.

16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.“
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.“
 - In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „berufs- oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
18. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Waisengeld“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.“
19. In § 25 Abs. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 oder 3 oder § 86 Abs. 1“ ersetzt.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 zu verursachen.“
 - In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 38a.“
21. In § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).“
22. In § 32 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.“
23. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach amtsärztlichem Gutachten“ durch die Wörter „nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes“ ersetzt.
24. In § 35 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Wörter „durch einen von ihr bestimmten Arzt“ ersetzt.
25. § 37 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.
26. In § 38 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Wörter „durch einen von ihr bestimmten Arzt“ ersetzt.
27. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
- „§ 38a
Unterhaltsbeitrag bei Schädigung
eines ungeborenen Kindes
- (1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt
- bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 3,
 - bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.
- (2) § 38 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.
- (4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 34 Abs. 1 erstattet werden.
- (5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.“
28. In § 42 Satz 2 werden die Wörter „nächsthöheren als“ durch die Wörter „übernächsten an Stelle“ ersetzt.
29. § 43 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 2 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn sich der Unfall bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit ereignet hat und auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhält-

nisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist.“

30. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 32 Satz 2 bleibt unberührt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine den Anspruch auf Unfallfürsorge begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist“ durch die Wörter „mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Unfallfolge bemerkbar geworden ist“ durch die Wörter „mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach Absatz 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.“

31. In § 47a Abs. 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

32. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach § 50a bis § 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

33. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50e eingefügt:

„§ 50a

Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt

endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 50b

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 50c

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 20 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den

Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 50a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 7 und § 69f Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 50d

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 50e

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vor-

übergehend Leistungen nach den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. Die Leistungen nach Satz 1 werden nicht gewährt, soweit ihnen zugrunde liegende Pflichtbeitragszeiten bereits im Rahmen des § 14a berücksichtigt werden.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.“

34. Dem § 52 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus ei-

nem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“

35. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fünfundsechzigste“ wird durch die Angabe „65.“, das Wort „fünfundsechzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

bb) Die Angabe „des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich“ wird durch die Angabe „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 sowie“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.“

36. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird nach der Klammer die Angabe „71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36“ eingefügt.

b) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „fünfundsechzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

37. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 .
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ ein Komma und das Wort „Beitragserstattung“ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“
- d) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.
38. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Zahl „1,875“ wird durch die Zahl „1,79375“ ersetzt.
- bbb) Vor den Wörtern „im zwischenstaatlichen“ werden jeweils das Wort „Jahr“ eingefügt und nach den Wörtern „überstaatlichen Dienst“ die Wörter „vollendete Jahr“ gestrichen.
- ccc) Die Zahl „2,5“ wird durch die Zahl „2,39167“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass
1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vmhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
 2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“
39. Nach § 61 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.“
40. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 14a und 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 14a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ durch die Angabe „der §§ 50a bis 50e“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“
41. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld“
- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;“
42. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „zwei“ durch die Zahl „1,91333“ und das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
43. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69f Abs. 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „§ 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 3 und 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen des § 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des

entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach § 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind die §§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.“

44. § 69a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, §§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 61, 62 und 69f Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.“

45. In § 69b Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Abs. 2 und“ eingefügt.

46. § 69c Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „günstiger“ das Semikolon sowie die Angabe „§ 85 Abs. 6 bleibt unberührt“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.“

47. § 69d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Abs. 10.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „vor dem“ durch die Wörter „bis zum“ ersetzt.

48. Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

„§ 69f

Übergangsregelungen aus

Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 2001 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden

Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, §§ 50e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. De-

zember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 Satz 1 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.“

49. Abschnitt XII wird aufgehoben.

50. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Hundert-satzes“ durch die Wörter „Vomhundert-satzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1 bis 7“ ersetzt.

c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundert-sätze gilt § 69f Abs. 4 und 6 Satz 2 entsprechend.“

51. In § 86 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 22 Abs. 2, 3)“ gestrichen.

52. § 89 wird aufgehoben.

53. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „finden Absatz 1 und § 56 Abs. 2 Anwendung“ durch die Angabe „sind Absatz 1, § 56 Abs. 3 und § 69c Abs. 5 anzuwenden“ ersetzt.

54. Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV (weggefallen)“

55. Die Angabe „§§ 92 bis 104 (Änderung von Rechtsvorschriften)“ wird gestrichen.

56. In § 107 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.

57. § 107c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand“ gestri-

chen und die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „bisherigen Bundesgebiet“ durch die Angabe „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990“ sowie die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

Artikel 2

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Einleitende Vorschriften

1.	Persönlicher Geltungsbereich	§ 1
1a.	Regelung durch Gesetz	§ 1a
2.	Wehrdienstzeit	§ 2

Zweiter Teil Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt I Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

1.	Arten	§ 3
2.	Allgemeinberuflicher Unterricht und Fachausbildung	§§ 4 bis 5a
3.	Eingliederung in das spätere Berufsleben	
a)	Allgemeines	§ 6
b)	Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen	§ 7
c)	Anrechnung der Zeit der Fachausbildung und der Wehrdienstzeit	§§ 8 und 8a
d)	Eingliederungsschein und Zulassungsschein	§ 9
e)	Stellenvorbehalt	§ 10
4.	Dienstzeitversorgung	
a)	Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge	§§ 11 und 11a
b)	Übergangsbeihilfe	§ 12

5. Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen
 - a) Übergangshilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten § 13
 - b) Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse § 13a
 - c) Beurlaubung ohne Dienstbezüge §§ 13b und 13c
 - d) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten § 13d

Abschnitt II**Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten**

1. Arten § 14
2. Ruhegehalt
 - a) Allgemeines §§ 15 und 16
 - b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge §§ 17 bis 19
 - c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit §§ 20 bis 25
 - d) Höhe des Ruhegehaltes § 26
 - e) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes § 26a
3. Unfallruhegehalt § 27
4. Kapitalabfindung §§ 28 bis 35
5. Unterhaltsbeitrag § 36
6. Übergangsgeld § 37
7. Ausgleich bei Altersgrenzen § 38
8. Berufsförderung der Berufssoldaten §§ 39 und 40

Abschnitt III**Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten**

1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit §§ 41 und 42
2. Hinterbliebene von Berufssoldaten § 43
3. Bezüge bei Verschollenheit § 44
4. Hinterbliebene von weiblichen Soldaten § 44a

Abschnitt IV**Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen**

1. Anwendungsbereich § 45
2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise § 46

3. Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung § 47
4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung § 48
5. Rückforderung § 49
6. Aufrechnung und Zurückbehaltung § 50
7. (weggefallen) § 51
8. (weggefallen) § 52
9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen § 53
- 9a. (weggefallen) § 54
10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge §§ 55 bis 55b
- 10a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung §§ 55c und 55d
11. Verlust der Versorgung §§ 56 und 57
12. Entziehung der Versorgung § 58
13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene § 59
14. Anzeigepflicht § 60
15. Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge § 61

**Abschnitt V
Sondervorschriften**

1. Umzugskostenvergütung § 62
2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten § 63
3. Einmalige Entschädigung § 63a
4. Schadensausgleich in besonderen Fällen § 63b
5. (weggefallen) § 63c
6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen § 63d

Abschnitt VI**Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit §§ 64 bis 69****Abschnitt VII****Besondere Leistungen entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

1. Kindererziehungszuschlag § 70
2. Kindererziehungsergänzungszuschlag § 71

3. Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld § 72
4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag § 73
5. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen § 74
6. (weggefallen) § 75 bis 79a

Dritter Teil
Beschädigtenversorgung

Abschnitt I
Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung § 80
2. Wehrdienstbeschädigung § 81
- 2a. Versorgung in besonderen Fällen §§ 81a bis 81f
3. Heilbehandlung in besonderen Fällen § 82
4. Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung § 83
5. Zusammentreffen von Ansprüchen § 84

Abschnitt II
Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung § 85
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen § 86

Vierter Teil
Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe) § 86a

Fünfter Teil
Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung § 87
2. Beschädigtenversorgung § 88
3. Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe § 88a

Sechster Teil
Schluss- und Übergangsvorschriften

1. Begrenzung von Geldleistungen § 89
- 1a. Dienstbezüge § 89a

- 1b. Anpassung der Versorgungsbezüge § 89b
2. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944 § 90
3. Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) § 91
- 3a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung § 91a
- 3b. (weggefallen) § 91b
4. Erlass von Verwaltungsvorschriften § 92
- 4a. Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands § 92a
- 4b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn § 92b
- 4c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet § 92c
5. Benennung eines Kontos § 93
6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger § 94
- 6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger § 94a
- 6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten § 94b
- 6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991 § 94c
7. Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle § 95
8. Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Soldaten § 96

- 8a. Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten § 96a
9. Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 § 97
2. In § 13a Satz 2 wird nach der Angabe „zugestanden haben, sind“ die Angabe „nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften“ eingefügt.
3. In § 13b Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „beurlaubt worden sind,“ die Angabe „nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Leistungen nach den §§ 70 bis 74.“
- b) In Absatz 2 werden das Wort „gehören“ durch das Wort „gehört“ ersetzt und die Wörter „und der Kindererziehungszuschlag“ gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bezüge, die einem Soldaten im Ruhestand nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbe-soldungsgesetzes gewährt werden, gelten als Ruhe-gehalt.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Beitritts-gebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
7. § 22 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „im Reichsgebiet“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen“ gestrichen.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebzehnten“ durch die Angabe „17.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Berufssoldaten“ die Angabe „nach Vollendung des 17. Lebens-jahres verbrachte“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
9. § 24b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Wehrdienstzeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Dienstzeiten nach § 64 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§§ 24, 65 und 66“ wird durch die An-gabe „§§ 24 und 66“ ersetzt.
- c) Die Wörter „im Beitrittsgebiet“ werden durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsver-trages genannten Gebiet“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehalt-fähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Rest ver-bleibt“ durch die Angabe „eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde“ ersetzt.
- cc) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„hierbei sind der Ruhegehaltssatz auf fünf De-zimalstellen auszurechnen und die fünfte Stelle entsprechend der Regelung in Satz 2 zu run-den.“
- dd) In Satz 4 wird das Wort „dreihundertfünfund-sechzig“ durch die Zahl „365“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sechzigsten“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Erhöhung beträgt für die Berufssoldaten, die wegen Überschreitens der besonderen Alters-grenze des 53. Lebensjahres in den Ruhestand ver-setzt werden, 12,55625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhö-hung vermindert sich für die Berufssoldaten, für die als besondere Altersgrenze ein höheres Lebensalter festgesetzt ist, um 1,79375 vom Hundert für jedes Jahr, um das diese Altersgrenze über dem 53. Le-bensjahr liegt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „17,625“ durch die Zahl „16,86131“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „fünfundvier-zigsten“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „fünfundsechzig“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.

- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsechzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder“
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Soldatenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von 66,97 vom Hundert. In den Fällen des § 26 Abs. 10 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung des Satzes 1 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“
12. In § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Berufssoldat gemäß § 20 Abs. 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 64 des Bundesbeamtenengesetzes verpflichtet ist oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Berufssoldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).“
13. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - „(6) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 70 bis 74 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
14. Dem § 49 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.
 - (5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“
15. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „zwanzig“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Satz 2 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „vierzig“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „fünfundsechzigste“ wird durch die Angabe „65.“ und das Wort „fünfundsechzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich“ wird durch die

Angabe „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 47 Abs. 1 sowie“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.“

16. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 des Beamtenversorgungsgesetzes 75 vom Hundert und in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes 80 vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 10 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 26 Abs. 10 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.“

cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „fünfsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 5“ ersetzt.

17. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert blei-

ben zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalleistung“ ein Komma und das Wort „Beitragsersatzung“ eingefügt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt.“

d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“ eingefügt.

18. § 55b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhält ein Soldat im Ruhestand aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 3 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

19. In § 59 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 26a und 43“ durch die Angabe „§§ 26a, 37 und 43“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „im Rahmen des § 26 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“ durch die Angabe „der §§ 70 bis 74“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.“

21. § 62 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

22. § 63a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit und der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, es sei denn, der Soldat hat sich grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt und die Versagung würde für ihn keine unbillige Härte bedeuten. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.“

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

23. Nach § 63b werden die Überschrift „5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“ gestrichen und § 63c aufgehoben.

24. In § 63d wird die Angabe „§ 63a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 63a Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

25. Nach § 63d wird die Überschrift des Abschnitts VI wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI

Anrechnung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit“

25a. Vor § 64 wird die Überschrift „1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ gestrichen.

26. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
3. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gestanden hat oder
4. Dienst in der Nationalen Volksarmee geleistet hat oder
5. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler Wehrdienst des Herkunftslandes geleistet hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht ruhegehaltfähig.

(2) § 20 gilt entsprechend. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.“

27. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der sich ein Berufssoldat nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) oder
2. auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der §§ 20, 64 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 oder als Folge eines Gewahrsams im Sinne der Nummer 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.“

28. Die §§ 67, 67a und 68a werden aufgehoben.

29. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der §§ 22, 64 Abs. 1 Nr. 1 steht für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland gleich. § 24b findet entsprechende Anwendung.“

30. Nach § 69 wird die Überschrift des Abschnitts VII wie folgt gefasst:

**„Abschnitt VII
Besondere Leistungen entsprechend den
Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“**

31. Vor § 70 wird die Überschrift „1. Kindererziehungszuschlag“ eingefügt.

- 31a. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

(1) Hat ein Berufssoldat ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 26 Abs. 10 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Berufssoldat vor der Berufung in ein Soldatenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

32. Vor § 71 wird die Angabe „3.“ durch die Angabe „2. Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.

33. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Soldatenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen und
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Berufssoldaten die Zeiten nach § 70 Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 70 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 73 Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes für jeden Monat des Zusammentreffens der Leistungen tritt. § 70 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

34. Vor § 72 wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „3. Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld“ ersetzt.

35. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

(1) Das Witwengeld nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht sich für jeden Monat einer nach § 70 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und in Verbindung mit § 26 Abs. 7 dieses Gesetzes.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Berufssoldat vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 70 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 70 Abs. 7 und § 97 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.“

36. Vor § 73 wird die Überschrift „5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen“ durch die Angabe „4. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag“ ersetzt.

37. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) War ein Berufssoldat nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Berufssoldat ein ihm nach § 70 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kinderer-

ziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 70 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 70 Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Höchstgrenze nach § 70 Abs. 5 Satz 2 der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteils des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat des Zusammen treffens der Leistungen tritt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zeit einer Pflege in einem dem Berufssoldatenverhältnis unmittelbar vorhergegangenen Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit.“

38. Vor § 74 wird die Überschrift „5. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen“ eingefügt.

38a. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

(1) Versorgungsempfänger erhalten vorübergehend Leistungen nach den §§ 70, 71 und 73, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt. Die Leistungen nach Satz 1 werden nicht gewährt, soweit ihnen zugrunde liegende Pflichtbeitragszeiten bereits im Rahmen des § 26a berücksichtigt werden.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Le-

bensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbsfähigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.“

39. Nach § 74 werden die Überschriften „6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz“, „7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz“, „8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944“, „8a. Versorgung wegen eines während des Ersten oder Zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalles“, „8b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalles“ gestrichen und die §§ 75 bis 77b aufgehoben.
40. Vor der Angabe „§ 78 (weggefallen)“ wird die Angabe „9.“ gestrichen.
41. Vor der Angabe „§ 79 (weggefallen)“ wird die Angabe „10.“ gestrichen.
42. Nach der Angabe „§ 79 (weggefallen)“ werden die Überschrift „11. Übergangsvorschrift aus Anlaß des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)“ gestrichen und § 79a aufgehoben.
43. In § 81 Abs. 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Soldat gemäß § 20 Abs. 7 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 64 des Bundesbeamtenengesetzes verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Soldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).“
44. Nach § 81e wird folgender § 81f eingefügt:
„§ 81f
Das Kind einer Soldatin, das durch eine Wehrdienstbeschädigung oder durch eine gesundheitliche Schädigung der Mutter im Sinne der §§ 63d, 81a bis 81e während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“
45. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten“ gestrichen.

46. Nach § 88a wird die Überschrift des Sechsten Teils wie folgt gefasst:

**„Sechster Teil
Schluss- und Übergangsvorschriften“**

47. Nach § 89b werden die Überschrift und § 90 wie folgt gefasst:

„2. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944

§ 90

(1) Ein Berufssoldat, der in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1944 geboren ist und bis zum 31. Dezember 1975 zum ersten Male als Soldat eingestellt worden ist, erhält beim Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Betrag, der bei einem Ruhegehalt bis zu 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge 1 534 Euro beträgt. Dieser Betrag verringert sich, ausgenommen in den Fällen des § 27, mit jedem weiteren Vomhundert des Ruhegehaltes über 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinaus um 153,40 Euro. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, einen einmaligen Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, den der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Betrag unter ihnen im Verhältnis der Bezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes aufgeteilt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Höchstruhegehaltssatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht wird oder die Hinterbliebenenbezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.“

48. Nach § 90 werden die Überschrift und § 91 wie folgt gefasst:

„3. Übergangsvorschrift aus Anlass des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)

§ 91

Auf Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind, sowie auf die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist § 13c nicht anzuwenden.“

49. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des Vierten Teils erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, zu den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 Satz 3 sowie

zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vierten Teils dieses Gesetzes erlassen.

(3) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

50. In der Überschrift vor § 92c werden die Wörter „eines Soldaten im Ruhestand“ gestrichen und die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

51. In § 92c werden die Wörter „im Beitrittsgebiet“ durch die Angabe „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt.

52. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 1a, 17 Abs. 2 Satz 2, die §§ 45 bis 49, § 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 55c bis 56, § 58 Abs. 2, die §§ 59 bis 61, 70, 89b, 97 Abs. 3 und 4 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 20 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 2, § 26a Abs. 1, 3 und 4, § 55a Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 55b finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 26a Abs. 2 und die §§ 53 und 55 finden in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt finden § 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 55 dieses Gesetzes Anwendung.“

53. § 94a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die §§ 46, 47 Abs. 1, die §§ 49, 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, Abs. 2 bis 7, die §§ 59, 60, 70, 97 Abs. 3 und 4 sowie § 43 dieses Gesetzes

in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden Anwendung. § 26a Abs. 2 und die §§ 53 und 55 finden in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Nummer 1 Satz 2 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt finden § 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 55 dieses Gesetzes Anwendung.“

54. § 94b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 bis 7“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 5 genannten Vmhundertsätze gilt § 97 Abs. 4 und 6 Satz 2 entsprechend.“

55. In § 95 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ eingefügt.

56. § 96 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „günstiger“ das Semikolon sowie die Angabe „§ 94b Abs. 5 bleibt unberührt“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 94b Abs. 5 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.“

57. Nach § 96a werden die Überschrift und § 97 wie folgt gefasst:

„9. Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

§ 97

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 2001 vorhandenen Soldaten im Ruhestand, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, die §§ 49, 55a Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7, die §§ 59, 60 und 70, § 94b Abs. 9 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten, sind § 26 Abs. 1 und 9, § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 3, § 55 Abs. 2 und § 74 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 55b Abs. 1 und 7 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 26 Abs. 7 Satz 1 und 2 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhenvorschriften (§§ 53 bis 55b) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 und 6 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 26 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sind in der bis zum 31. Dezember 2001

geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 72 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unbeschadet des § 94 der § 26 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Amtsverhältnisse des Bundes

1. Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S.1166), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „neunundzwanzig vom Hundert“ durch die Angabe „27,74 vom Hundert“ und die Wörter „zwanzig vom Hundert“ durch die Angabe „19,13 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zweieinhalb vom Hundert“ durch die Angabe „2,39167 vom Hundert“ und die Wörter „fünfundsiebzig vom Hundert“ durch die Angabe „71,75 vom Hundert“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Dem § 21a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gilt unbeschadet der Absätze 1 bis 3 § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69f Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 15 Abs. 5 Satz 1 festgelegten Mindestruhegehaltssatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.“

2. § 23 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5“ ersetzt.
3. § 36 Abs. 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen sind die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt.“
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 15 bis 17“ durch die Angabe „§§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach den Wörtern „des Bundesministergesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007),“ gestrichen.
- ten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen eines Facharztes“ wird gestrichen.
4. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch die Angabe „ärztlich (§ 46a)“ ersetzt.
5. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
- „(1) In den Fällen der §§ 42 bis 46 kann der Dienstvorgesetzte die ärztliche Untersuchung nur einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „in den Fällen der §§ 43 bis 46“ wird gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Untersuchung“ wird die Angabe „nach Absatz 1“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
6. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 37 und 41“ ersetzt durch die Angabe „§§ 37, 41 und 42 Abs. 4“.

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

In § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das ... zuletzt geändert worden ist, werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 5

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

- In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
- In § 43 Abs. 1 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch die Angabe „ärztlichen (§ 46a)“ ersetzt.
- § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „amtsärztlichen“ wird durch die Angabe „ärztlichen (§ 46a)“ ersetzt.
 - Die Angabe „, beim Bundeseisenbahnvermögen und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auch auf Grund des Gutachtens eines beamte-

Artikel 6

Versorgungsrücklagegesetz

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz“ wird durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - Die Jahreszahl „2014“ wird durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

Artikel 7

Bundesdisziplinargesetz

In § 80 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

Artikel 8

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1,875“ durch die Zahl „1,79375“ ersetzt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „um drei vom Hundert“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 3 eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(2b) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich der Unterschiedsbetrag gegenüber den nicht nach § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes und § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes verminderten Anpassungen in Höhe von 50 vom Hundert zugeführt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlichen-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.“

3. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „verheirateten Beamten“ die Wörter „und Soldaten“ eingefügt.

4. Dem § 73a werden folgende Sätze angefügt:

„Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vmhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.“

Artikel 9**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

§ 7 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 10**Änderung der Wehrdisziplinarordnung**

In § 110 Abs. 3 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt am ... geändert worden ist, wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

Artikel 11**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu	525 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu	1 050 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu	1 575 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu	2 100 Euro

als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz und
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, dessen Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69f Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 zweiter Halbsatz, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der ge-

setzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle eine Zulagenummer (§ 90 Abs. Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständigen Stelle hat er sein Einverständnis zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt und
2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle zu erklären.

2. In § 86 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt

in den Jahren 2002 und 2003	1 vom Hundert,
in den Jahren 2004 und 2005	2 vom Hundert,
in den Jahren 2006 und 2007	3 vom Hundert,
ab dem Jahr 2008 jährlich	4 vom Hundert

der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge,

jedoch nicht mehr als die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85. Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der Jahre von 2002 bis 2004

45 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

38 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,

30 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

90 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

75 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und

60 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(2) Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge bezogen wurden.“

3. § 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten,“

4. Dem § 90 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit der Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Falle eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle die Zulagenummer mit, die diese an den Antragsteller weiterleitet.“

5. In § 90a wird die Angabe „§ 90 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

6. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Datenabgleich

(1) Für die Überprüfung der Zulage und des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesanstalt für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung. Für Zwecke des Satzes 1 darf die zentrale Stelle die ihr nach Satz 1 übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Sonderausgabenabzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 zu ändern, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen haben der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

7. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Recht“ die Angabe „oder nach einer Zuweisung im Sinne des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

8. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über das Verfahren für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulage sowie die Rückzahlung und Rückforderung der nach § 10a Abs. 4 festgestellten Beträge zu erlassen.

Hierzu gehören insbesondere

1. Vorschriften über Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Anbieters und
2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen und den Finanzämtern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenübertragung sowie über die Datensicherung.“

Artikel 12

Schornsteinfegergesetz

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten sowie das Rentensplitting unter Ehegatten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Rentensplitting unter Ehegatten, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

d) In Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „0,9“ durch die Angabe „0,855“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach der Angabe „§ 61 Abs. 3“ die Angabe „sowie § 69f Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

3. § 32 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Rentensplitting unter Ehegatten sowie Minderungen der Waisenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Versicherungskammer“ durch das Wort „Versorgungskammer“ ersetzt.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Mitteilungspflicht und Datenübermittlung“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Besetzung von Kehrbezirken zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Versorgungsanstalt den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des von ihr bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters sowie Beginn und Ende der Bestellung. Gleiches gilt für den Namen und die Anschrift von Nutzungsberechtigten sowie den Beginn und das Ende der Nutzungszeit.“

6. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie die Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren.“

7. Dem § 56d wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 Halbsatz 2 und Satz 7 sind in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“

Artikel 13

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die vorsieht, dass Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Vertragspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder dem Beginn einer Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase); im Fall des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie im Falle des Bezuges eines Ruhehaltes, das einem Beamten, Richter oder Soldaten nach Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, gewährt wird, können Rentenleistungen aus einer Zusatzversicherung gemäß Nummer 3 erbracht werden;“
2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Erwerbsfähigkeit“ die Wörter „oder Dienstunfähigkeit“ eingefügt.

Artikel 14

Postpersonalrechtsgesetz

§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch ..., wird gestrichen.

Artikel 15

Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2000 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen“ durch die Angabe „Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbs-

einkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vmhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“

- b) In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „66 Abs. 7“ durch die Angabe „66 Abs. 9“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vmhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach Satz 2 ergebenden Ruhegehalt.“
- d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.“
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.
- f) In der neuen Nummer 12 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 69f Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der in Satz 1 genannte Vmhundertsatz mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist.“

Artikel 16**Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung**

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 23, 24, 65 und 66“ durch die Angabe „§§ 23, 24, 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 66“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 24, 65 und 66“ durch die Angabe „§§ 24, 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 66“ ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Hat ein Berufssoldat nach der Berufung in ein Soldatenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 70 Abs. 1 bis 7 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 3 unberührt.“
2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 97 Abs. 3 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der in Satz 1 genannte Vorphundertatz mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist.“

Artikel 17**Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Dies gilt auch, wenn sich der Beamte des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewusst war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Soldaten infolge eines

Unfalles im Sinne des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

2. § 6a wird gestrichen.
3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise,

soweit in den §§ 20 bis 26 nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei Beamten die Voraussetzungen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte oder Soldat des Lebenseinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.“

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 13 bis 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der Ermächtigungen des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes, das Bundesministerium der Verteidigung den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes jeweils in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 2003 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
2. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe cc,
3. Artikel 1 Nr. 31,
4. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
5. Artikel 1 Nr. 36,
6. Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und ccc und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa,
7. Artikel 1 Nr. 42 Buchstaben a und b,
8. Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe c,
9. Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe g Doppelbuchstabe aa,
10. Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
11. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
12. Artikel 2 Nr. 16,
13. Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,

14. Artikel 2 Nr. 54 Buchstabe c,

15. Artikel 3,

16. Artikel 6,

17. Artikel 8 Nr. 1,

18. Artikel 8 Nr. 2,

19. Artikel 8 Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b,

2. Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b,

3. Artikel 1 Nr. 45,

4. Artikel 1 Nr. 46,

5. Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und

6. Artikel 2 Nr. 55.

(4) Mit Wirkung vom 2. Januar 2002 treten in Kraft:

1. Artikel 7,

2. Artikel 10.

(5) Artikel 8 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 treten in Kraft:

1. Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe d,

2. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe c.

(7) Das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 29. Juni 1998, (BGBl. I S. 1666, 1684) tritt am 1. Januar 2002 außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem erheblich steigender Ausgaben.

Ursache hierfür ist zum einen die allgemeine demographische Entwicklung in Deutschland. So ist die durchschnittliche Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen und wird nach den Prognosen in den nächsten 30 Jahren um weitere 2 Jahre ansteigen. Gleichzeitig bewegt sich das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter – auf Grund der hohen Zahl von Frühpensionierungen – in den letzten Jahren konstant auf dem niedrigen Niveau von rund 59 Jahren. Diese beiden Faktoren haben die durchschnittliche Pensionslaufzeit auf derzeit rund 20 Jahre verlängert und damit zu einer signifikanten Kostensteigerung der öffentlichen Haushalte geführt.

Hinzu kommt, dass als Folge der erheblichen Ausweitung des Personalbestandes im öffentlichen Dienst in den 60er und 70er Jahren mittelfristig ein „Versorgungsberg“ entstehen wird, durch den die Dienstherren mit besonders hohen Versorgungsausgaben belastet werden.

Auf Grund aller dieser Ursachen werden die prognostizierten Aufwendungen der Gebietskörperschaften von derzeit fast 43 Mrd. DM bis zum Jahr 2030 auf rund das 3,5fache ansteigen. Hieraus ergibt sich ein erhebliches Finanzierungsproblem, zumal der Anstieg des Bruttoinlandsprodukts und der Steuereinnahmen in diesem Zeitraum voraussichtlich geringer ausfallen dürfte als die Ausgabenerhöhung.

Vor diesem Hintergrund besteht in der Beamtenversorgung – ebenso wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung – Reformbedarf. Hierauf ist im Versorgungsreformgesetz 1998 (vom 29. Juni 1998, BGBl. I S. 1666) – im Zusammenhang mit den damals beschlossenen Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung – insbesondere durch die Einführung der Versorgungsrücklagen reagiert worden, die aus Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet werden.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 ist festgelegt worden, Beamtenversorgung und Rentenrecht im Einklang fortzuentwickeln.

Ein erster Schritt wurde in inhaltlicher und zeitlicher Parallele zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits mit der Einführung der Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung zum 1. Januar 2001 vollzogen (Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000, BGBl. I S. 1786).

Nachdem nunmehr die Gesetzgebung zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens abgeschlossen ist, gilt es, die Maßnahmen der Rentenreform auf systemge-

rechte Art wirkungsgleich in die Beamtenversorgung zu übertragen. Dies ist nicht nur aus den dargestellten fiskalischen Gründen, sondern auch im Interesse sozialer Symmetrie geboten. Entsprechende Regelungen werden auch im Bereich der Soldatenversorgung vorgenommen.

Wirkungsgleiche Übertragung bedeutet in diesem Zusammenhang einerseits eine den Einsparungen bei den Rentenversicherungsträgern vergleichbare Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits eine äquivalente monetäre Auswirkung bei Arbeitnehmern und Rentnern sowie Beamten und Pensionären.

Die Prognosen der ohne die Reform zu erwartenden Versorgungsausgaben werden im zweiten Versorgungsbericht aktualisiert, der im September 2001 vorliegen und für die parlamentarischen Beratungen verfügbar sein wird.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich die Änderungen über die Rentenanpassungsformel im Zusammenwirken mit dem Aufbau einer (steuerlich geförderten) ergänzenden privaten Altersvorsorge ab 2003, sowie ab 2011 durch eine geänderte Basis bei der Berücksichtigung der Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu treten Änderungen bei den Hinterbliebenenrenten und verbesserte Leistungen bei Kindererziehung.

Die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) und dem Altersvermögensgesetz (AVmG) auf die Beamtenversorgung soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Die Wirkung der Altersvorsorgeaufwendungen in der Rentenanpassungsformel ab 2003 wird zeitgleich nachgezeichnet. Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die bisher erbrachte Versorgungsrücklage von 0,6 % wird hierbei berücksichtigt. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz. Das gilt für sämtliche Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang). Die Mindestversorgung bleibt unberührt.
- Die aktiven Beamten erhalten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und werden, ebenso wie es bei den rentenversicherten Arbeitnehmern der Fall ist, in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Vorsorge ab 2002 einbezogen.
- Die zweite Stufe der Rentenreform wird durch den wieder einsetzenden Aufbau der Versorgungsrücklage umgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass die in der Rentenversicherung durch die lohnbezogene Anpassungsformel über den demographisch bedingten Beitragssatzanstieg bis 2030 bewirkte Rentenniveauabsenkung auf die Beamtenversorgung übertragen wird. Zugleich wird

gewährleistet, dass die Versorgungsrücklage als adäquates Instrument in der Beamtenversorgung erhalten bleibt.

Die Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern führen zu einer Entlastung in allen öffentlichen Haushalten in zweifacher Hinsicht:

- Mit den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau schrittweise abgesenkt. Nach Ablauf der Ansparphase für die Versorgungsrücklagen werden durch die Absenkung in allen öffentlichen Haushalten in jedem Jahr mehrere Milliarden Deutsche Mark/Euro eingespart.
 - Neben der auf Dauer angelegten Bezügeabsenkung für alle aktiven Beamten und Pensionäre werden die zukünftigen Versorgungskosten durch Rückflüsse der gebildeten Rücklagen gedämpft. Die zweckgebundene Verwendung der Rücklagen führt zu einer Deckelung eines Teils der Versorgungskosten.
 - Die Hälfte der Einsparungen aus der ersten Übertragungsstufe werden den Versorgungsrücklagen zugeführt; diese werden hierdurch weiter gestärkt.
- Um im Zeitraum der ersten Übertragungsstufe Doppelbelastungen zu vermeiden, wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen für acht allgemeine Anpassungen ausgesetzt. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage mit verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von jeweils 0,2 % für Aktive und Pensionäre wird dann wieder unverändert einsetzen. Hierbei werden die bereits bis 2002 erbrachten Verminderungen der Anpassungen im Umfang von 0,6 % („Basiseffekt“) weiterhin berücksichtigt; die Versorgungsrücklagen wachsen auch während der Aussetzung weiter an, weil der bis 2002 erreichte „Basiseffekt“ Jahr für Jahr der Rücklage zugeführt wird. Das Aussetzen des Rücklagenaufbaus voraussichtlich bis 2010 und der weitere Aufbau gewährleisten auch eine nähere zeitliche Parallele zur Rentenreform. Der nachgeholt weitere Aufbau der Rücklagen voraussichtlich ab 2011 reicht in die Zeit der Wirkung der veränderten Rentenanpassungsformel hinein, welcher der Versorgungsrücklage entspricht. Die Wirkung der Versorgungsrücklage wird unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zeitnah vor dem weiteren Aufbau (voraussichtlich ab 2011) überprüft werden.
- Auch nach wirkungsgleicher Übertragung der Rentenreform in die Beamtenversorgung ist eine amtsangemessene Versorgung weiter gewährleistet.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber im Versorgungsrecht einen weiten Gestaltungsspielraum. (vgl. BVerfGE 56, 87 [95]; 61, 43 [62 f.]; 65, 141 [148 f.]; 81, 363 [375, 384]). Dabei richtet sich die Gewährung des angemessenen Lebensunterhalts auch nach der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Entscheidend ist, dass der Beamte zu jeder Zeit netto einen Betrag als Versorgung erhält, der es ihm ermöglicht, unter Berücksichtigung der allgemeinen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards seinem Amt entsprechend angemessen zu leben (vgl. BVerfGE 44, 249 [266 f.]). Diesen Voraussetzungen genügen auch die veränderten Versorgungsbezüge.
 - Demgemäß dient die ergänzende private Altersvorsorge nicht dazu, überhaupt erst eine „Vollversorgung“ zu gewährleisten. Die steuerliche Förderung einer solchen Altersvorsorge ist vielmehr als staatliches Angebot zu verstehen. Sie stellt eine flankierende Maßnahme zu der bereits dem verfassungsrechtlichen Gebot der amtsangemessenen Alimentation genügenden Versorgung dar. Den Beamten soll – ähnlich wie dies bei den Arbeitnehmern geschieht – durch die in Form einer steuerlichen Anrechnung gewährte staatliche Unterstützung ein Anreiz geboten werden, um eine zusätzliche private Vorsorge aufbauen zu können.
 - Der Einbeziehung von Ruhestandsbeamten in den geplanten geringeren Anstieg der Versorgungsbezüge steht auch nicht der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegen. Dieser bezieht sich ohnehin nicht auf den zukünftigen Anstieg der Bezüge. Dessen ungeachtet hindert der Grundsatz des Vertrauensschutzes den Gesetzgeber nicht schlechthin am Erlass von Vorschriften, die sich für einen bestimmten Kreis von Betroffenen ungünstiger als bisherige Regelungen auswirken und eine Einschränkung bisher eingeräumter Rechtspositionen mit sich bringen (vgl. BVerfGE NVwZ 1982, 429; BVerfGE 67, 1 [15]; 71, 255 [272]).
 - Außerhalb des Rahmens, den die verfassungsrechtlich garantierte Alimentierungspflicht zieht, hat der Beamte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihm die Versorgungsregelung, unter der er in das Beamten- und Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleibt (vgl. BVerfGE 76, 256 [310]). So wären auch Kürzungen eines erworbenen, weiterbestehenden Versorgungsanspruchs zulässig, solange der standesgemäße Unterhalt durch die Kürzung nicht beeinträchtigt wird (vgl. BVerfGE 44, 249 ff.). Sind aber nach der verfassungsgerichtlichen Judikatur sogar Kürzungen bestehender Versorgungsansprüche ausnahmsweise zulässig, so halten die mit diesem Gesetz vorgesehenen modifizierten Versorgungsanpassungen im Hinblick auf Vertrauensschutzgesichtspunkte ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand.
- Hinterbliebenenversorgung: Das Witwen-/Witwergeld wird ebenso wie die Witwenrente von 60 % auf 55 % reduziert. Wegen des sich aus dem Alimentationsgrundsatz ergebenden Abstandsgebots zum Sozialhilfeniveau wird die Mindestversorgung von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen. Parallel zur Rentenversicherung wird als sozialer Ausgleich zur Niveauabsenkung beim Witwen- und Witwergeld ein Kinderzuschlag eingeführt. Dieser beträgt beim ersten Kind 2 Entgeltpunkte und bei jedem weiteren Kind 1 Entgeltpunkt. Die rentenrechtlich eingeführte Anrechnung sämtlicher Vermögenseinkünfte auf die Witwen- und Witwerrrente begegnet im Bereich der Beamtenversorgung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und kann daher nicht übertragen werden. Für eine Unterscheidung zwischen großer und kleiner

Witwen-/Witwerrente gibt es von vornherein keinen versorgungsrechtlichen Ansatzpunkt. Ob für das Splittingverfahren (paritätische Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche auf ausdrücklichen Wunsch beider Ehepartner) angesichts des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs (beide Ehepartner müssen Beamte sein) Übertragungsbedarf besteht, wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungssehe mit der Folge des Ausschlusses der Witwen-/Witwerrente wird auf die im Rentenrecht und anderen Rechtsgebieten vorgesehene Zeit von 1 Jahr erweitert.

- Die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen werden systemgerecht durch einen entsprechenden Ausbau des bisherigen Kindererziehungszuschlags übertragen.

Neben den Maßnahmen zur Übertragung der Rentenreform in die Beamtenversorgung enthält der Entwurf weitere Änderungen, deren Notwendigkeit bereits seit längerem erkannt wurde:

Die Dienstunfallfürsorge wird durch Einführung eines eigenständigen Anspruchs des während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall der Mutter geschädigten Kindes verbessert. Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen werden systemgerecht erweitert und neueren Entwicklungen angepasst. Die Pflegeleistungen von Beamten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit nicht zu Rentenansprüchen führen, werden künftig in der Beamtenversorgung durch einen Zuschlag berücksichtigt.

Die ärztliche Untersuchung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Beamten soll künftig nicht nur durch Amtsärzte, sondern auch durch andere Ärzte möglich sein, die besondere Erfahrungen hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen beruflicher Tätigkeit besitzen. In diesem Zusammenhang wird zugleich die Definition des Dienstfähigkeitsbegriffes dem modernen Sprachgebrauch angepasst.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung stützt sich, soweit ausschließlich Bundesbedienstete betroffen sind, auf Artikel 73 Nr. 8 (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz) und, soweit die Besoldung und Versorgung von Beamten der Länder und Gemeinden angesprochen ist, auf Artikel 74a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz). Für weitere Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und Artikel 105 Abs. 2 GG. Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes stützt sich auf Artikel 73 Nr. 1 GG. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs in den beamtenrechtlichen Vorschriften ist die auf Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützte Änderung in Artikel 4 erforderlich.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, da Regelungen über die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die auf Grund des Versorgungsänderungsgesetzes erforderlichen Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummer 33 und zum Außerkrafttreten des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Die Einbeziehung von dem Grundgehalt „entsprechenden Dienstbezügen“ in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hat keine praktische Bedeutung mehr, weil solche Dienstbezüge heute nicht mehr vorkommen. Erfasst wurden hiervon im Wesentlichen Bezüge von außerplanmäßigen Beamten und vereinzelt Anwendungsfälle nach dem außer Kraft getretenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) – G 131 –. Nachdem heute alle Beamten ein Grundgehalt erhalten, ist die Regelung zu streichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

In die Dreijahresfrist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 ist ebenso wie bei Absatz 3 eine als ruhegehaltfähig berücksichtigte Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen. Die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes enthielt bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Anwendungsfälle, in denen es gerade auf die Abgrenzung „im Reichsgebiet“ ankommt, können wegen Zeitablaufs nicht mehr auftreten.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. In der Vorschrift wurden die Regelungen gestrichen, bei denen in der Praxis wegen Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr auftreten können.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Es werden die Regelungen gestrichen, bei denen in der Praxis wegen Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr auftreten können. Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 10 Satz 1)**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die auf die Verhältnisse bei der früheren Deutschen Bundesbahn und der früheren Deutschen Bundespost abstellenden Regelungen werden gestrichen, da die in der Praxis noch auftretenden Anwendungsfälle auch von der neuen Fassung der Regelung (förderliche Zeiten) erfasst werden.

Zu Nummer 9 (§ 12)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass in Übereinstimmung mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung nur Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit Berücksichtigung finden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Bei der Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Beamte sich dauerhaft in einem Beamtenverhältnis befunden hat. In Fällen einer längeren Freistellung während des Beamtenverhältnisses durch Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden daher auch Ausbildungszeiten nur anteilig berücksichtigt (Quotelung).

Die Neufassung stellt klar, dass dies für alle Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 gilt.

Zu Nummer 10 (§ 12b)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Zum einen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung als Folge des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786).

Zu Nummer 11 (§ 14)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Die Vorschrift enthält in Verbindung mit den Übergangsregelungen in § 69f (Nummer 48) die wirkungsgleiche Übertragung der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung.

In der Rentenversicherung wird durch die Steigerung des Aufbaus der privaten Vorsorge die Anpassung des Rentenwertes in Abhängigkeit von der Höhe des Rentenversicherungsbeitragssatzes in den Jahren 2003 bis 2010 schrittweise verringert. Je nach Höhe des sich jährlich verändernden Beitragssatzes ergibt sich eine um ca. 5 % verringerte Anpassung der Rente. Lediglich bei einem theoretischen Beitragssatz von 0 % würde sich nur eine Absenkung von

4 % ergeben, bei einem Beitragssatz von durchschnittlich ca. 20 % beträgt diese genau 5 %. Die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenanpassungsformel bis 2010 ergibt sich aus § 255e SGB VI.

Die Übertragungsmaßnahmen der Beamtenversorgung erfolgen in der Übergangsvorschrift des § 69f durch Abflachung der linearen Erhöhungen und führen zu Veränderungen der bisherigen Steigerungssätze und des Höchstruhegehaltssatzes. Die Verminderung wird durch eine Verringerung der ersten acht Anpassungen nach dem 31. Dezember 2002 bewirkt. Ab der achten Anpassung wirken sich die in Absatz 1 Satz 1 genannten neuen Sätze voll aus.

Der Vomhundertsatz für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit von 1,79375 und der neue Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen einer Reduzierung um 4,33 % vom Hundert gegenüber den vorher geltenden Vomhundertsätzen (4,33 % von 75 % = 3,25 % Verminderung des Höchstversorgungssatzes). Unter Berücksichtigung der bereits bei der Versorgungsrücklage erbrachten 0,6 % ergibt sich damit eine Minderung von 5 %.

Die neuen Ruhegehalts- und Höchstruhegehaltssätze werden auch auf andere Steigerungssätze übertragen. Die Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4) bleibt unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Mit der Vorschrift erfolgt eine Angleichung an die auch im Besoldungsrecht geltende kaufmännische Rundung (§ 3 Abs. 7 BBesG).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Es handelt sich um eine Konkretisierung der unter Doppelbuchstabe bb eingeführten Regelung.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in den Doppelbuchstaben bb und cc.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es wird klargestellt, dass die Dienstbezüge, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zustanden, durch das erhöhte Ruhegehalt nach Satz 1 nicht überschritten werden dürfen.

Die Regelung des zweiten Halbsatzes des Satzes 2 stellt sicher, dass das nach Absatz 6 Satz 1 ermittelte Ruhegehalt nicht hinter dem sich aus der Anwendung der allgemeinen Vorschriften ergebenden Ruhegehalt zurückbleibt.

Zu Nummer 12 (§ 14a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 2 Buchstabe a)

Die Neuregelung erfolgt zur Klarstellung. Auf Grund der bisherigen Fassung des § 14a war nicht auszuschließen, dass auch diejenigen Beamten eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erzielen konnten, die von einer vorzeitigen Ruhestandsregelung Gebrauch machten und nach Versetzung in den (vorzeitigen) Ruhestand dienstunfähig wurden. Dies soll mit der Neuregelung vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zum anderen wird die Terminologie an den Begriff der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist gerechtfertigt, soweit Pflichtbeitragszeiten vor (nicht aber nach) Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden. Die weitere Änderung stellt dies klar.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Neuregelung sieht auch für die Ermittlung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes eine anteilige Berechnungsweise vor.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2)

Die Neuregelung ermöglicht, dass die antragsabhängige Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch dann mit Eintritt in den Ruhestand wirksam wird, wenn der Antrag kurze Zeit nach Ruhestandseintritt gestellt wurde. Damit wird Problemen in der Praxis Rechnung getragen, die daraus resultieren, dass die Beamten häufig erst durch die Festsetzung des Ruhegehalts auf die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit eines solchen Antrags aufmerksam werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 13 (§ 15a)

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit ein Gesetzentwurf vorbereitet, der die Einführung von Führungspositionen auf Zeit auch in der Bundesverwaltung vorsieht. Der Geltungsbereich des § 15a kann deshalb nicht auf den Anwendungsbereich des § 12b BRRG beschränkt bleiben. Die

erforderliche Erweiterung auf Bundesbeamte wird erreicht, indem in Absatz 1 das Zitat des § 24a BBG durch den generellen Verweis auf die den §§ 12a und 12b BRRG entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes ersetzt und in den Absätzen 3 und 4 das Zitat des § 12b BRRG gestrichen wird.

Im Übrigen wird Absatz 2 terminologisch an die im Abschnitt V geregelte Unfallfürsorge angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 18 Abs. 2 Nr. 2)

Die Regelung stellt klar, dass das „Kostensterbegeld“ das Sterbegeld nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

Zu Nummer 15 (§ 19 Abs. 1)**Buchstabe a** (Satz 1)

Die Änderung passt die Voraussetzungen für die Gewährung des Witwengeldes an die entsprechende Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung in § 50 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) an. Damit wird das Erfordernis der Ableistung einer fünfjährigen Dienstzeit, das bislang nur für die Gewährung von Ruhegehalt galt, auch auf die Hinterbliebenenversorgung erstreckt. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Hinterbliebenen von Dienstunfallopfern.

Buchstabe b (Satz 2 Nr. 1)

Die Neuregelung überträgt die in § 46 Abs. 2a SGB VI genannte Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe, die erstmals durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt worden ist, in die bereits bestehende Vorschrift des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 20 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Das Niveau der Witwenversorgung wird parallel zur Neukonzeption der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) von 60 vom Hundert der dem Versorgungsurheber zustehenden Ruhestandsbezüge auf 55 vom Hundert reduziert.

Für Witwen, die Kinder erzogen haben, wird das abgesenkte Witwengeld – in Übereinstimmung mit den rentenrechtlichen Vorschriften – um einen Kinderzuschlag erhöht. Die Regelungen hierzu sind in Nummer 33 (§ 50c) enthalten.

Auch mit der dergestalt abgesenkten Witwenversorgung erfüllt der Dienstherr die ihm von Verfassungen wegen obliegende Alimentationsverpflichtung gegenüber der Familie des Beamten.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Mindestversorgung der Witwe ist von der Niveauabsenkung nach Buchstabe a auszunehmen, um ein im Rahmen des Alimentationsprinzips unzulässiges Unterschreiten pauschalierter Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu vermeiden.

Zu Nummer 17 (§ 22)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 3)

Der Unterhaltsbeitrag soll nach seiner Zwecksetzung nicht den gesamten Unterhaltsbedarf des Berechtigten sicherstellen. Aus diesem Grunde sind Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags zu berücksichtigen. Es werden auch Leistungen, die an Stelle eines Erwerbsersatz-einkommens gewährt werden, in die Regelung einbezogen. Die Neuregelung soll ausschließen, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise gewährt wird, weil der Berechtigte ihm zustehende Ansprüche nicht geltend macht. Gleiches gilt, wenn auf die Gewährung zustehender Leistungen, z. B. bei einer Tätigkeit im Familienbetrieb, verzichtet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 18 (§ 23 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummer 19 (§ 25 Abs. 3)

Die Änderung stellt sicher, dass Witwen- und Waisengelder auch bei Zusammentreffen mit Unterhaltsbeiträgen für vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts am 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten, für die sich der Unterhaltsbeitrag nach früherem Recht bemisst, in die anteilige Kürzung nach § 25 einbezogen werden.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Die Regelungen beziehen entsprechend der Vorschrift des § 12 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) das während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall der Beamtin geschädigte Kind in den Kreis der Unfallfürsorgeberechtigten ein. Die Neuregelung räumt dem geschädigten Kind einen eigenen, selbstständigen Anspruch auf bestimmte Unfallfürsorgeleistungen (Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag) ein.

Zu Nummer 21 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Die Neuregelung stellt sicher, dass der Beamte in folgenden Fällen Dienstunfallschutz genießt:

- bei dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten;
- bei Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt erwartet werden, sofern dabei kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Dies ist sachgerecht, weil die beschriebenen Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Hauptamtes stehen und damit im dienstlichen Interesse liegen. Ausgeschlossen sind Beamte, die öffentliche Ehrenämter wahrnehmen. Diese Beamten leisten keinen Dienst und üben auch keine Nebentätigkeit aus, sie sind jedoch für die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert.

Zu Nummer 22 (§ 32 Satz 2)

Die Regelung ist erforderlich, um bei Sachschäden den zum Zeitpunkt des Unfalls bestehenden Schadensumfang zuverlässig ermitteln zu können. Hinzu kommt, dass sich bei einer erst (zwei) Jahre nach dem Unfall durchgeführten Reparatur die Kosten in der Regel erhöhen. Eine kurze Meldefrist liegt insbesondere bei sogenannten Bagatellschäden auch im Interesse des Geschädigten.

Zu Nummer 23 (§ 33 Abs. 2 Satz 2)

Im Rahmen der Unfallfürsorge spielt eine umfassende und präzise ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine überragende Rolle. Der begutachtende Arzt muss hierfür über umfassende medizinische Kenntnisse, aber auch vertiefte Erfahrungen mit Arbeitsabläufen und -organisation verfügen, um die Dienstfähigkeit des Beamten abschließend beurteilen zu können.

Es soll deshalb künftig möglich sein, den Beamten nicht nur durch einen Amtsarzt, sondern auch durch einen sonstigen, als Gutachter beauftragten Arzt auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Damit soll es den zuständigen Dienststellen eröffnet werden, auch das Fachwissen anderer Ärzte, die besondere Erfahrungen mit den Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz gesammelt haben, zu nutzen.

Durch diese Neuregelung ist auch eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten. In vielen Fällen verfügt der Amtsarzt nicht über die erforderlichen spezialärztlichen Kenntnisse, so dass er weitere Ärzte hinzuziehen muss. Durch die Möglichkeit, künftig statt des örtlich zuständigen Amtsarztes sofort einen entsprechenden Spezialisten mit dem Gutachten zu betrauen, können Zeitverzögerungen vermieden werden.

Zu Nummer 24 (§ 35 Abs. 3 Satz 2)

Auf die Begründung zu Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 37 Abs. 3 und 4)

Der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 3 wird vollständig von § 46a erfasst und kann entfallen; einer Übergangsvorschrift für vorhandene Versorgungsfälle bedarf es daher nicht. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung bei Auslandseinsätzen (vgl. Nummer 29 – Änderung des § 43 Abs. 5 – sowie die Begründung zu Artikel 2 Nr. 22).

Der bisherige Absatz 4 regelt Fragen der dienstunfallbedingten Entgeltfortzahlung einer Erschwerniszulage und wird daher in die Erschwerniszulagenverordnung überführt (Artikel 15).

Zu Nummer 26 (§ 38 Abs. 6 Satz 2)

Auf die Begründung zu Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 38a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 20.

Die Regelung bestimmt Voraussetzungen und Umfang der dem geschädigten Kind vom Dienstherrn zu gewährenden

Leistungen. Dabei wird an das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 12, 56 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII) sowie an Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG, § 34) angeknüpft.

Zu Absatz 1

Es werden Dauer und Höhe des Unterhaltsbeitrags bestimmt. Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach dieser Vorschrift ist maßgebend, in welchem Umfang infolge der unfallbedingten Körperschäden die Fähigkeit des Verletzten, seine Arbeitskraft auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten, gemindert ist. Inhaltlich lehnen sich die Regelungen an die Vorschriften des § 56 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) an.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 sind den Vorschriften des § 38 Abs. 6 sowie des § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VII nachgebildet. § 38 Abs. 6 verpflichtet den geschädigten Beamten, ärztliche Untersuchungen zu ermöglichen. Da anspruchsberechtigt nach dieser Vorschrift in der Regel Minderjährige sind, ist die Verpflichtung, eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen, auf die Sorgeberechtigten auszudehnen.

Zu Absatz 3

Zur Begrenzung des Unterhaltsbeitrags, der neben die Leistungen des Unfallausgleichs und der Erstattung der notwendigen Pflegekosten tritt, ist eine altersabhängige Staffelung erforderlich. Die Vorschrift ist inhaltlich der Ausgleichsrente für Minderjährige in § 34 BVG nachgebildet.

Zu Absatz 4

Im Rahmen der Unfallfürsorge beinhalten die Pflegekosten nach § 34 Abs. 1 auch die Sicherung des Lebensunterhalts. Von daher besteht bei längerfristiger Unterbringung in Pflegeeinrichtungen kein Bedarf für einen ergänzenden Unterhaltsbeitrag.

Zu Absatz 5

Da Unterhaltsbeitrag und Waisengeld der Unterhaltssicherung dienen, besteht kein Bedürfnis dafür, diese Leistungen nebeneinander zu gewähren. Dies soll allerdings nicht zu geminderten Leistungen führen, weshalb der jeweils höhere Versorgungsbezug zahlungswirksam wird.

Zu Nummer 28 (§ 42 Satz 2)

Die Änderung passt die Höchstgrenze der Unfall-Hinterbliebenenversorgung an die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 geänderte Bemessungsgrundlage des erhöhten Unfallruhegehaltes nach § 37 Abs. 1 Satz 1 an.

Zu Nummer 29 (§ 43 Abs. 5 Satz 1)

Mit der Änderung sollen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung bei Unfällen während eines Auslandseinsatzes vereinheitlicht werden (vgl. hierzu im Einzelnen Begründung zu Artikel 2 Nr. 22).

Zu Nummer 30 (§ 45)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in der Nummer 22.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 und 2)

Im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 21. September 2000 – 2 C 22.99) wird die Verpflichtung des Beamten, dem Dienstherrn einen Unfall zu melden, aus dem Unfallfürsorgeansprüche erwachsen könnten, konkretisiert. Es kommt danach darauf an, ab wann Verletzungen oder Symptome feststellbar sind, die eine solche Entwicklung als möglich erscheinen lassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in den Nummern 20 und 27.

Zu Nummer 31 (§ 47a Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 32 (§ 49)

Zu Buchstabe a (Absatz 8)

Es handelt sich um eine Angleichung an die im Besoldungsrecht geltende kaufmännische Rundungsregelung (§ 3 Abs. 7 BBesG). Davon ausgenommen sind die dem Rentenrecht nachgebildeten Zuschläge nach den §§ 50a bis 50d, für deren Berechnung ebenfalls Rentenrecht zur Anwendung kommt.

Zu Buchstabe b (Absatz 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 33 (§§ 50a bis 50e)

Die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e werden neben dem Ruhegehalt gezahlt und gehören zur Versorgung nach § 2. Bei der Berechnung der Sonderzuwendung werden sie nach § 7 Satz 2 des Sonderzuwendungsgesetzes – wie bereits der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz – nicht berücksichtigt.

Zu § 50a (Kindererziehungszuschlag)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes. Eine Abweichung ergibt sich lediglich infolge der zeitlichen Anpassung in Absatz 4.

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt in Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Kindererziehungszuschlag als Bestandteil des Ruhegehalts gewährt wird. Die Gewährung ist unabhängig davon, ob während der Zeit der Erziehung eines nach dem Stichtag (31. Dezember 1991) geborenen Kindes ein Beamtenverhältnis bestand oder Dienst geleistet wurde. Ausgeschlossen ist nach Satz 2 der Regelung allerdings der Fall,

in dem die Erziehung des Kindes zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt nach dem Vorbild des § 56 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Beginn und Ende der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit. Satz 2 regelt die Gewährung des Kindererziehungszuschlages für die Fälle, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass pro erzogenem Kind jeweils drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Zuordnung der Kindererziehungszeit folgt den entsprechenden Regelungen des Ersten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wonach die Zeit dem Elternteil zugeordnet wird, der die Kinder erzogen hat und, wenn beide Elternteile die Kinder erzogen haben, wem die Zeit nach übereinstimmender Erklärung der Eltern zugeordnet werden soll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Höhe des Kindererziehungszuschlages durch Verweisung auf die entsprechenden rentenrechtlichen Bestimmungen (§ 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Bei einem Anrechnungszeitraum von 36 Monaten (1. bis 3. Lebensjahr) beträgt der Zuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes für das Jahr 2001 (West/Ost) 148,47 DM bzw. 129,40 DM.

Durch Zeitablauf erledigt hat sich die schrittweise Einführung des Kindererziehungszuschlages des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Kindererziehungszuschlaggesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären sicher, dass die durch den Kindererziehungszuschlag bedingte Steigerung des Ruhegehalts nicht höher ist, als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung. Dabei ist als Berechnungsbasis auf den Teil des Ruhegehalts abzustellen, der während der Kindererziehung erdient wurde.

Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem zustehenden Ruhegehalt den Betrag, der sich unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze als Höchstrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würde, nicht übersteigen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt eine weitere Höchstgrenze. Durch den Kindererziehungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden. Der Betrag aus Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag darf den Höchstbetrag, der sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde, nicht überschreiten.

Zu Absatz 7

Aus der Rechtsnatur des Kindererziehungszuschlages als Bestandteil des Ruhegehalts folgt, dass Gegenstand von versorgungsrechtlichen Abschlags- sowie Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt ist.

Zu Absatz 8

Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 erhalten Beamte, die vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen haben, einen Kindererziehungszuschlag nur für 12 Kalendermonate. Absatz 8 übernimmt damit inhaltlich die Regelung des § 2 des Kindererziehungszuschlaggesetzes. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen vergleichbare Regelungen in den §§ 249, 249a SGB VI.

Zu § 50b (Kindererziehungsergänzungszuschlag)

Die Vorschrift überträgt die in der Rentenreform vorgenommene Ausgleichsmaßnahme bei der Kindererziehung. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung für erwerbstätige Erziehungspersonen mit einem Kind eingeführte Anhebung der anrechenbaren Anwartschaften um 50 % bis maximal zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten kann systemgerecht nur in modifizierter Form auf die Beamtenversorgung übertragen werden, weil von Verfassungs wegen in der Beamtenversorgung für die Bemessung des Ruhegehalts auf das zuletzt innegehabte Amt und nicht auf das Durchschnittseinkommen aller Beamten abzustellen ist.

Zu Absatz 1

Den neuen Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt erhalten Versorgungsempfänger, die entweder neben der Erziehung von nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindern Dienst geleistet oder im Sinne des § 3 SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt haben oder die gleichzeitig mehrere Kinder erzogen haben. Der Zuschlag wird für jeden Monat einer dem Versorgungsempfänger nach § 57 SGB VI (Kinderberücksichtigungszeit) zuzuordnenden Zeit gewährt, soweit kein Anspruch auf eine Leistung nach den entsprechenden Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und nicht neben einem Kindererziehungszuschlag gezahlt.

Die Vorschrift entspricht von ihrem Inhalt und den Anspruchsvoraussetzungen her den Regelungen, die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (§ 70 Abs. 3a Satz 2) für die dort Versicherten, getroffen wurden.

Zu Absatz 2

Die Regelung verweist bei der Erziehung mehrerer Kinder unabhängig von einer daneben ausgeübten Tätigkeit im Beamtenverhältnis hinsichtlich der Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages auf die entsprechenden Bestimmungen des SGB VI. Danach beträgt der Zuschlag für jedes Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kinderberücksichtigungszeit vorgelegen haben, $\frac{1}{4}$ Entgeltpunkt. Bei einem Anrechnungszeitraum von 84 Monaten (4. bis 10. Lebensjahr) beträgt der Zuschlag unter Berücksichtigung

sichtigung des aktuellen Rentenwertes für das Jahr 2001 (West/Ost) 115,62 DM bzw. 100,76 DM.

Bei Erziehung eines Kindes und gleichzeitiger Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder gleichzeitiger nicht erwerbsmäßiger Pflege wird aus systembedingten Gründen (ein dem Rentenrecht vergleichbares Abstellen auf Durchschnittsentgelte kennt die Beamtenversorgung nicht) pauschalierend der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ Entgeltpunkt gewährt. Bei einem Anrechnungszeitraum von 84 Monaten (4. bis 10. Lebensjahr) beträgt der Zuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes für das Jahr 2001 (West/Ost) 75,39 DM bzw. 86,50 DM.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind beim Kindererziehungsergänzungszuschlag dieselben Vorschriften hinsichtlich von Höchstgrenzen und Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zu beachten, die auch für die Gewährung des Kindererziehungszuschlags nach § 50a gelten. Dabei sind der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag kumulativ neben dem Ruhegehalt zu berücksichtigen. Außerdem ist in Parallelität zum Rentenrecht eine Begrenzung vorgesehen, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag und ein evtl. Pflegezuschlag zum Ruhegehalt zusammen mit dem zustehenden Ruhegehalt den Wert eines aktuellen Entgeltpunktes für jedes Jahr der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit nicht übersteigen dürfen.

Zu § 50c

Dieser neue Zuschlag dient der Abmilderung der im Zuge der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung erfolgenden Absenkung des Witwen- bzw. Witwergeldes von 60% auf 55% der Versorgungsbezüge des Verstorbenen. Diese Leistung können Witwen bzw. Witwer beanspruchen, die Kinder erzogen haben. Damit wird eine parallele Regelung zu § 78a SGB VI geschaffen.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld gewährt wird. Den Zuschlag erhalten Witwen/Witwer, denen eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Wurde das Kind nicht über die gesamten ersten drei Lebensjahre von der Witwe oder dem Witwer erzogen, wird der Zuschlag entsprechend anteilig gewährt. Die Leistung ist gemäß Satz 2 Bestandteil der Hinterbliebenenversorgung. Nach Satz 3 sind Empfänger der Mindestversorgung vom Bezug eines Kinderzuschlages zum Witwen-/Witwergeld ausgenommen, da sie aus sozialen Gründen (Abstand zur Sozialhilfe) auch von der Reduzierung des Witwen-/Witwergeldes nicht betroffen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift überträgt die Regelung des § 78a Abs. 2 SGB VI in die Beamtenversorgung. Sie regelt in Satz 1 die Fälle, in denen die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet war. In diesen Fällen erhält die Witwe/der Witwer den Zuschlag mindestens für den Differenzzeitraum vom Zeitpunkt des Todes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Nach Satz 2 erhält die Witwe/der Witwer den vollen Kinderzuschlag auch dann, wenn der Versor-

gungsempfänger nach der Zeugung verstirbt und das Kind innerhalb der Frist von 300 Tagen nach dem Tod des Versorgungsempfängers geboren wurde (gesetzliche Vaterschaftsvermutung). Wenn das Kind nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 geboren wurde, wird der Zuschlag erst nach Ablauf der Kindererziehungszeit (36. Lebensmonat) gewährt.

Zu Absatz 3

Die Regelung verweist hinsichtlich der Höhe dieses Zuschlags auf die Bestimmung des § 78a Abs. 1 Satz 3 SGB VI. Danach beträgt der Zuschlag grundsätzlich für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorgelegen haben, 55 % von 0,0505 Entgeltpunkten (bei 36 Monaten der Kindererziehung ca. 1 Entgeltpunkt). Für das erste Kind werden für jeden berücksichtigungsfähigen Monat 55 % von 0,101 Entgeltpunkten (bei 36 Monaten der Kindererziehung ca. 2 Entgeltpunkte) gewährt. Der Zuschlag beträgt danach bei einem Anrechnungszeitraum von 36 Monaten unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes für das Jahr 2001 (West/Ost) für das erste Kind 99,01 DM bzw. 86,29 DM, für jedes weitere Kind 49,51 DM bzw. 43,15 DM.

Zu Absatz 4

Da der Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld der Abmilderung der Reduzierung der Hinterbliebenenversorgung dient, erhalten diesen nur diejenigen Witwen bzw. Witwer, die von der Niveauabsenkung betroffen sind. Die Abschlags- sowie Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

Zu § 50d

Die Vorschrift enthält zwei Regelungsbereiche im Zusammenhang mit der Pflege. Zum einen wird die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Kinder aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz in den Bereich der Beamtenversorgung übertragen. Zum anderen werden die als regelungsbedürftig erkannten Fälle normiert, in denen die nicht erwerbsmäßige Pflege nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat, z. B. weil durch die Pflegezeit die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit von 5 Jahren nicht erreicht wurde. Insofern wird eine bestehende Benachteiligung pflegender Beamten, insbesondere Frauen, die erfahrungsgemäß am häufigsten diese Aufgabe übernehmen, beseitigt.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt wird. Die Leistung erhält der Beamte, der einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI). Ausgeschlossen ist nach Satz 2 der Regelung allerdings der Fall, in dem die Pflege zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat.

Zu Absatz 2

Die Regelung überträgt den pflegerechtlichen Inhalt des § 70 Abs. 3a SGB VI in die Beamtenversorgung. Abwei-

chend von den Bestimmungen in § 50b wird der Kinderpflegeergänzungszuschlag bereits gewährt, wenn nur ein, dem Beamten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind betreut wird. Die Leistung erhält der pflegende Beamte, insofern ebenfalls abweichend von § 50b, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes besteht kein Anspruch auf den Zuschlag, wenn sich aus der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes rentenrechtliche Ansprüche ableiten. Ebenfalls ausgeschlossen ist, wie in der Rente, die Gewährung des Kinderpflegeergänzungszuschlags neben derjenigen eines Kindererziehungsergänzungszuschlags.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegezuschläge nach den Absätzen 1 und 2 durch Verweis auf die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich nach Satz 1 aus den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Ausgangspunkt für die Höhe des Pflegezuschlags ist der Grad der Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Daraus ergeben sich nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 SGB VI rentenrechtliche Entgeltpunkte als ein Berechnungskriterium. Weitere Bezugsgröße ist der aktuelle Rentenwert. Bei einem schwer Pflegebedürftigen, der mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird, führt dies bei Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes 2001 zu einem Pflegezuschlag von 25,96 DM (West) und 22,79 DM (Ost).

Nach Satz 2 ermittelt sich der Kinderpflegeergänzungszuschlag durch Vervielfältigung der rentenrechtlichen Werte aus § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 mit dem aktuellen Rentenwert. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt danach bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 50% der individuellen Beiträge aus der Pfllegetätigkeit. Begrenzt wird diese Leistung in zweifacher Hinsicht: Zum einen darf der Zuschlag höchstens $\frac{1}{3}$ Entgeltpunkt jährlich betragen und zum anderen dürfen die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt den Wert eines Entgeltpunktes nicht überschreiten. Bei einem schwer pflegebedürftigen Kind, das mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird, führt dies bei Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes 2001 zu einem Kinderpflegeergänzungszuschlag von 12,98 DM (West) und 11,39 DM (Ost).

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind bei den Pflegeleistungen dieselben Vorschriften hinsichtlich von Höchstgrenzen und Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zu beachten, die auch für die Gewährung der Leistung nach § 50a gelten. Abweichend davon ist nach Satz 2 ein anderer Höchstgrenzenwert anzusetzen.

Zu § 50e

Die Regelung ist der Vorschrift des § 14a nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass in den Fällen eines Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im

Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Sozialzuschläge zum Ruhegehalt gewährt werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt nach den §§ 50a, 50b und 50d. Vorübergehende Leistungen erhalten Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, wenn sie zwar Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, insbesondere die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, aber zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand noch keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen können. Für eine vorübergehende versorgungsrechtliche Leistung besteht dann kein Anlass, wenn der Beamte sonstige Einkünfte über 325 Euro hinaus erzielt oder unter Berücksichtigung des § 69f bereits einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert erreicht hat.

Die Sätze 2 und 3 begrenzen die Leistung nach Satz 1.

Zu Absatz 2

Für versorgungsrechtliche Vorausleistungen besteht ihrer Natur nach kein Bedarf mehr, wenn die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Regelfall zu Leistungen führen. Gleiches gilt, wenn Erwerbseinkommen über 325 Euro hinaus erzielt wird.

Zu Absatz 3

Die vorübergehende Gewährung ist wie in § 14a antragsabhängig.

Zu Nummer 34 (§ 52 Abs. 4 und 5)

Die Regelungen passen die versorgungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen an, vgl. § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI. Die Vorschriften sollen den Rückforderungsanspruch des Dienstherrn sicherstellen, wenn Geldleistungen in Unkenntnis des Todes des Berechtigten auf dessen Konto überwiesen und daher zu Unrecht geleistet worden sind. Dadurch wird bisher anfallender Verwaltungsaufwand zur Sicherstellung der Rückforderungsmöglichkeit minimiert bzw. gänzlich vermieden.

Zu Nummer 35 (§ 53)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt sicher, dass der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 (Kinderkomponente im Familienzuschlag) bei der Anwendung dieser Ruhensvorschrift ungeschmälert erhalten bleibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, mit der eine unterschiedliche Auslegung dieser Vorschrift und des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung verhindert werden soll. Es wird sichergestellt, dass bei der Ruhensberechnung nach § 53 ausschließlich auf die Berechnungsmethode des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung abzustellen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Neufassung des Satzes 1 stellt sicher, dass von allen Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 mindestens 20 vom Hundert zu belassen sind.

Die Neuregelung in Satz 2 soll eine Doppelalimentation verhindern. Sie bezieht sich auf Beamte, denen Verwendungseinkommen aus einer besoldungsrechtlich gegenüber dem Amt, aus dem sich die Versorgung berechnet, mindestens gleichwertigen Tätigkeit zusteht. In diesen Fällen besteht neben den neuen Dienstbezügen kein Bedarf mehr für ergänzende Versorgungsleistungen.

Zu Nummer 36 (§ 54 Abs. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Ausgenommen von der Änderung sind dienstunfallbezogene Ruhegehaltsätze, weil auch die Rentenreform zu keinen Änderungen bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherungen geführt hat.

Zu Nummer 37 (§ 55 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 3)

Durch die Änderung werden nunmehr auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in die Ruhensregelung des § 55 einbezogen. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung von Beamten, die vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis einen Arbeitsunfall erlitten haben und eine Unfallrente erhalten, mit Arbeitnehmern und Beamten ohne Statuswechsel. Bei Arbeitnehmern wird der Teil der Unfallrente, der Lohnersatzfunktion hat, mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verrechnet. Beamte erhalten nach einem Unfall einen Unfallausgleich nach § 35, der keine Lohnersatzfunktion hat und neben den Versorgungsbezügen gewährt wird. Daher ist in den Fällen, in denen ein Beamter vor seinem Eintritt in das Beamtenverhältnis einen Arbeitsunfall erlitten hat und eine Unfallrente erhält, der Teil der Unfallrente, der Lohnersatzfunktion hat, auf das Ruhegehalt anzurechnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstaben aa.

Zu Buchstaben b und c (Sätze 3, 4 und 5)

Die Regelungen passen die Vorschriften der Ruhensregelungen des § 55 und des § 56 aneinander an. Es werden auch Beitragserrstattungen, die an Stelle einer Rente oder einer

vergleichbaren Leistung gewährt werden, in die Ruhensregelung einbezogen. In Bezug auf Kapitalabfindungen werden Festlegungen zur Verrentung getroffen und die Möglichkeit eröffnet, die Anwendung der Ruhensregelung durch Abführung des Kapitalbetrages an den Dienstherrn abzuwenden.

Zu Buchstabe d (Satz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e (Satz 7)

Die Änderung soll alle Leistungen, die sich aus dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung ergeben können, in die Ruhensregelungen des § 55 einbeziehen. Unberücksichtigt bleiben lediglich Rentenerhöhungen und -minderungen aus einem Versorgungsausgleich. Bislang werden nur Leistungen nach § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einbezogen, während die Leistungen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) nicht berücksichtigt werden. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung wird beseitigt.

Zu Nummer 38 (§ 56)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Da auch die über volle Jahre hinausgehenden Zeiten einer Verwendung nach § 56 in die Ruhegehaltsberechnung einbezogen werden, sind sie zur Vermeidung einer Doppelversorgung auch beim Ruhensbetrag anteilig zu berücksichtigen. Damit werden Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21. September 2000, 2 C 28.99) gezogen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 39 (§ 61 Abs. 3 Satz 2)

Leistungen nach Satz 1 der Regelung sind auch bei der Bemessung des wieder auflebenden Witwengeldes zu berücksichtigen. Es soll ausgeschlossen werden, dass das Witwengeld ganz oder teilweise nur gewährt wird, weil zustehende Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Gleiches gilt,

wenn auf die Gewährung zustehender Leistungen verzichtet wird.

Zu Nummer 40 (§ 62 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Die Regelung erweitert die Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten gegenüber der Pensionsregelungsbehörde hinsichtlich des Bezuges von Übergangsgeldern (§§ 47, 47a).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 33.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Regelung konstituiert eine Verpflichtung der Versorgungsberechtigten, der Pensionsregelungsbehörde für die Festsetzung der Versorgungsbezüge erforderliche Nachweise vorzulegen bzw. die Vorlage durch Dritte zu ermöglichen.

Zu Nummer 41 (§ 63)

Zu Buchstabe a (Nummer 7a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 20.

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch der neue Unterhaltsbeitrag nach § 38a in den Anwendungsbereich des Abschnitts VII einbezogen wird.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gelten die Amtsbezüge, die einem auf Grund einer gesetzlichen Vorruhestandsregelung vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten für den laufenden sowie für die darauf folgenden 3 Monate gezahlt werden, als Ruhegehalt. Die Änderung bezieht auch die unmittelbar nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlten so genannten Dreimonatsbezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, Richter oder Soldaten mit ein, so dass auch diese als Ruhegehalt gelten.

Zu Nummer 42 (§ 66)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c (Absatz 9 Satz 2)

Die Vorschrift erweitert die Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 2, wonach in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach den §§ 10 bis 12 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, Ausbildungszeiten, sonstige

Zeiten) entschieden werden soll, um die Entscheidung über die Anerkennung von förderlichen Zeiten im Sinne des Absatzes 9. Es ist sachgerechter, hierüber zeitnah bereits bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu entscheiden.

Zu Nummer 43 (§ 69)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Neufassung stellt sicher, dass auch die am 1. Januar 1977 vorhandenen Versorgungsempfänger in die Maßnahmen zur Übertragung der Rentenreform einbezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 bis 4)

Die Sätze 2 und 3 enthalten Folgeänderungen zur Änderung in Buchstabe a. Die Regelung in Satz 4 verhindert bei den ab 1. Januar 1977 vorhandenen Versorgungsempfängern, die Opfer eines qualifizierten Dienstunfalls waren, eine Verschlechterung der Unfallfürsorgeleistungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung stellt sicher, dass auch für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Versorgungsempfänger die Neufassung dieses Gesetzes voraussichtlich ab 2010 (nach der achten Anpassung) Anwendung findet.

Zu Nummer 44 (§ 69a)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Neufassung stellt sicher, dass auch die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger in die Maßnahmen zur Übertragung der Rentenreform einbezogen werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Die Regelung stellt sicher, dass auch für die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger die Neufassung dieses Gesetzes voraussichtlich ab 2010 (nach der achten Anpassung) Anwendung findet.

Zu Nummer 45 (§ 69b Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung passt die Vorschrift für den Bereich der Unfallversorgung an die korrespondierende Regelung des § 13 Abs. 1 an mit der Folge, dass für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle auch die Bemessungsgrundlage für das Unfallruhegehalt in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung (Zurechnungszeit = $\frac{2}{3}$ der Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres) Anwendung findet.

Zu Nummer 46 (§ 69c Abs. 5)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Versorgungsfälle, bei denen Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 (Verwendung bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen) nach dem 31. Dezember 1998 erstmals zurückgelegt worden sind, ausschließlich nach § 56 beurteilt werden. Die Anwendung früheren Rechts (§ 85 Abs. 6) wird dadurch für diese Fälle ausgeschlossen.

Zu Nummer 47 (§ 69d)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Regelung, mit der eine Benachteiligung der Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand vermieden wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung als Folge des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsab-schläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786).

Zu Nummer 48 (§ 69f)**Zu Absatz 1**

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften grundsätzlich nicht für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsempfänger gelten. Ausgenommen davon sind Anpassungsmaßnahmen an frühere gesetzliche Änderungen sowie zur Übertragung der Rentenreform, insbesondere die Regelungen zur stufenweisen Abflachung der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 70.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt für nach dem 31. Dezember 2001 eintretende Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts soweit dies als Grundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassungen erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift überträgt die in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vorgenommene schrittweise Berücksichtigung des Aufwands für die zusätzliche Altersvorsorge bei den Rentenanpassungen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung. Dies geschieht durch eine geringere Anpassung der Versorgungsbezüge bei den linearen Erhöhungen.

Satz 1 beinhaltet eine Folgeänderung zu der Änderung in der Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Regelung bewirkt durch Einführung eines sich schrittweise verändernden Berechnungsfaktors eine Verminderung der Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 70. Durch die Übertragungsmaßnahmen werden Versorgungsempfänger in gleichem Umfang betroffen wie die Rentner. Ausgenommen von den Maßnahmen sind nach Satz 2 lediglich die amtsabhängige und die amtsunabhängige Mindestversorgung sowie entpflichtete Hochschullehrer nach § 91 Abs. 2 Nr. 1.

Im Interesse eines möglichst geringen Aufwands bei der praktischen Durchführung der Umstellung für die vorhandenen und bis zum Jahr 2010 in den Ruhestand eintretenden Versorgungsempfänger erfolgt die schrittweise Verminderung mittels eines Anpassungsfaktors. Dadurch vermindern sich die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem sich auch der versorgungsrechtliche Steigerungssatz und der Höchstruhegehaltssatz bei einer unmittelbaren Absenkung

dieser Sätze vermindern würde. Die Auswirkungen, die diese Maßnahme auf den Steigerungssatz sowie den Höchstruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 hätten, ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

ab der ... Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	entspricht der		
	Anpassungs- faktor	einem Höchstruhe- gehaltssatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1) vom Hundert	einem Steigerungs- satz nach § 14 Abs. 1 vom Hundert
1.	0,99458	74,59	1,86484
2.	0,98917	74,19	1,85469
3.	0,98375	73,78	1,84453
4.	0,97833	73,38	1,83438
5.	0,97292	72,97	1,82422
6.	0,96750	72,56	1,81406
7.	0,96208	72,16	1,80391

Die Regelungen nach Satz 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Ruhensvorschriften der §§ 53 bis 56 sowie die Versorgungsempfänger, denen die in Absatz 2 genannten Bezüge zustehen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Kommunalbedienstete, in der Regel Arbeiter, die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten, und Versorgungsempfänger, die nach altem Recht vor dem Jahr 1977 schuldlos geschieden worden sind.

Die sich aus den Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 ergebenden Veränderungen der Versorgungsbezüge gelten bei der Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung als Verminderung, da sie sich als Faktor bei der Berechnung der Versorgungsanpassung darstellt. Sie ist daher bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages im Rahmen von § 57 Abs. 2 Satz 3 und § 58 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

Der letzte Satz bezieht die Regelung der Anpassungsschläge, die pauschal zur Angleichung der Versorgungsbezüge an Erhöhungen der Dienstbezüge der aktiven Beamten gewährt wurden, und den Strukturausgleich als Ausgleich für strukturelle Besoldungsverbesserungen bei der aktiven Beamtenschaft in die Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 ein.

Zu Absatz 4

Die Regelung gibt den Rechtszustand an, der sich nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassung und damit dem Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 3 ergeben wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten uneingeschränkt die mit diesem Gesetz veränderten Ruhegehaltssätze bzw. Höchstgrenzen. Der jeweilige Ruhegehaltssatz der Versorgungsempfänger wird dann um insgesamt 5 vom Hundert vermindert sein. Der sich danach ergebende neue Ruhegehaltssatz wird dem Versorgungsempfänger auf der Grundlage der Vorschrift mitgeteilt. Die dementsprechend ermittelten Versorgungsbezüge bilden die Basis künftiger Anpassungen nach § 70.

Zu Absatz 5

Die Übergangsvorschrift regelt entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, in welchen Fällen altes bzw. neues Hinterbliebenenrecht anzuwenden ist. Nach Satz 1 gilt die Neuregelung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) nur für die Ehen, die nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden sind. Im Übrigen gelten nach Satz 2 die Neuregelungen des Hinterbliebenenrechts nur dann, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist oder wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden. Außerdem wird festgelegt, dass nur bei einer auf 55 vom Hundert abgesenkten Witwenversorgung ein Kinderzuschlag zum Witwengeld zusteht.

Zu Absatz 6

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung des Unfallruhegehalts bleibt weiterhin das bis zum 31. Dezember 2002 geltende Recht.

Zu Nummer 49 (Abschnitt XII)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Anwendungsfälle können wegen Zeitablaufs nicht mehr auftreten.

Zu Nummer 50 (§ 85)**Zu Buchstabe a** (Absatz 6)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 33.

Zu Buchstabe c (Absatz 11)

Die Vorschrift enthält die nach der achten Anpassung (voraussichtlich ab dem Jahr 2011) geltenden Regelungen für den individuellen Ruhegehaltssatz der am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten. Entsprechendes gilt für die in Absatz 6 genannten Vohundertsätze. Ruhegehalts- und sonstige Vohundertsätze werden mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und damit im Ergebnis um insgesamt 5 vom Hundert abgesenkt.

Zu Nummer 51 (§ 86 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Streichung des Klammerzusatzes ist erforderlich, weil Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 2 und 3 nur gewährt werden können, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. § 86 Abs. 1 betrifft dagegen ausschließlich Fälle, in denen die Ehe bis zum 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Zu Nummer 52 (§ 89)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Anwendungsfälle können wegen Zeitablaufs nicht mehr auftreten.

Zu Nummer 53 (§ 90)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Berichtigung und zum anderen um eine klarstellende Verweisung in Übergangsrecht.

Zu Nummern 54 und 55 (Abschnitt XIV)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 56 (§ 107 Abs. 1)

Die Aufhebung der Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 107 Abs. 1 folgt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – (BVerfGE 100, 249), nach der allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat damit seine bisherige Rechtsprechung, wonach die in den Fällen des Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG (und entsprechend zu Artikel 84 Abs. 2 GG) geübte Staatspraxis, durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates an Stelle der Bundesregierung als Kollegialorgan einzelne Bundesminister zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu ermächtigen, für zulässig erklärt worden war (BVerfGE 26, 338 (399)), ausdrücklich aufgegeben.

Zu Nummer 57 (§ 107c)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Soldatenversorgungsgesetz)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Nummer 2 (§ 13a Satz 2)

Zur Klarstellung wird die bisher in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum SVG enthaltene Regelung nunmehr – wie auch in § 55c Abs. 1 Satz 1 – in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 13b Abs. 1)

Entspricht der Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 28 bis 36. Entspricht im Übrigen der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 5 (§ 15)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 21)**Zu Buchstabe a** (Satz 1 Nr. 2)

Folgeänderung zur Änderung in den Nummern 26 und 27.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung in der Nummer 26.

Zu Nummer 7 (§ 22 Satz 1)**Zu Buchstabe a**

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 5

Zu Buchstabe b

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 8 (§ 23)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b.

Zu Nummer 9 (§ 24b Abs. 1 Satz 1)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Nummer 26.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in den Nummern 26 und 27.

Zu Buchstabe c

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 26)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Da die Erhöhungszuschläge nach § 26 Abs. 2 bis 4 nunmehr auf fünf Stellen berechnet werden sollen, war die Rundungsvorschrift in Satz 3 entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 4)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; der Höchstruhegehaltssatz wird von 75 v. H. auf 71,75 v. H. abgesenkt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a; der Erhöhungszuschlag für Berufssoldaten, die wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wird jeweils um 5 v. H. vermindert.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Buchstabe c; Verminderung des Erhöhungszuschlages für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 31. Die bisher bezogenen Regelungen des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages werden als neuer § 70 unmittelbar in das Gesetz übernommen.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen bei gleichzeitiger Spitzumrechnung des DM-Betrages in Euro.

Zu Buchstabe g (Absatz 9)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der bisherige Satz 2 regelte einen Tatbestand, der im Bereich der Soldatenversorgung nicht auftreten kann. Er wird daher zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 26a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2 Buchstabe a)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 2 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Sätze 2 und 3)

Anpassung an die Formulierung in § 14a Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 12 (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 21.

Zu Nummer 13 (§ 46)**Zu Buchstabe a**

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 49)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 15 (§ 53)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung; einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Nr. 3)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; im Übrigen redaktionelle Anpassung durch einheitliche Schreibweise von Zahlen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe d

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe b.

Zu Nummer 16 (§ 55)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1 Nr. 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 und 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b; im Übrigen Anpassung an die Formulierung in § 54 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (§ 55a Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c (nach Satz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d (Satz 6)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe d.

Zu Buchstabe e (Satz 7)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe e.

Zu Nummer 18 (§ 55b)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 3)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 19 (§ 59 Abs. 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 39.

Zu Nummer 20 (§ 60)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1 Nr. 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 Nr. 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Anpassung an die Regelung in § 62 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 21 (§ 62 Abs. 3 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 36. (Streichung des bisherigen § 73). Fälle des bisherigen § 73 können wegen Zeitablaufs nicht mehr auftreten. Der Hinweis in § 62 Abs. 3 Satz 3 auf diesen Personenkreis wird daher gestrichen.

Zu Nummer 22 (§ 63a Abs. 2)**Zu Buchstabe a** (Nummer 3)

Mit der Änderung sollen die bisher unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 63a Abs. 2 Nr. 3 und 4 vereinheitlicht werden.

Nach Absatz 2 Nr. 4 wird eine einmalige Entschädigung bei Unfällen im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) nur gewährt, wenn der Unfall (unmittelbare) Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Soldat während des besonderen Einsatzes besonders ausgesetzt war. Absatz 2 Nr. 3 sieht dagegen für Unfälle bei kurzfristigen Auslandseinsätzen, die nicht unter § 58a BBesG fallen (Vorauskommandos, Dienstreisen etc.), weiter gehende Tatbestandsvoraussetzungen vor. Die Voraussetzungen für die Gewährung sind hier bereits erfüllt, wenn der Unfall auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist.

Beide Fallgruppen wurden mit dem Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland – Auslandsverwendungsgesetz – vom 28. Juli 1993 mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in § 63a SVG eingefügt; hierbei wurde die Versorgungsleistung im Falle einer besonderen Verwendung nach § 58a BBesG um 50 v. H. erhöht, für den Soldaten betrug sie also seinerzeit bereits 150 000 DM. Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 wurde auch die einmalige Entschädigung bei kurzfristigen Auslandseinsätzen auf 150 000 DM erhöht.

Angesichts der Angleichung der Versorgungsleistungen der Höhe nach sind die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Entschädigung bei Auslandseinsätzen nicht mehr nachvollziehbar. Einerseits kann ein Kontingentangehöriger (§ 58a-Einsatz) bereits in den ersten Tagen seines Einsatzes verunglücken (ohne sich deswegen in einem kurzfristigen Einsatz zu befinden), andererseits kann ein Dienstreisender zu Schaden kommen, ohne dass die Kurzfristigkeit seines Auslandsaufenthalts für den Unfall von Bedeutung wäre, z. B. als Mitfahrer in einem Kfz. Ein Unfall, bei dem gleichzeitig Angehörige beider Fallgruppen betroffen wären (Dienstreisender ist Beifahrer in einem von einem Kontingentangehörigen gesteuerten Kfz), könnte zu dem den Betroffenen und in der Öffentlichkeit nicht mehr vermittelbaren Ergebnis führen, dass nur der Dienstreisende bzw. dessen Hinterbliebene die einmalige Entschädigung erhalten kann, wenn zwar die Voraussetzungen des § 63a Abs. 2 Nr. 3, nicht aber die der Nr. 4 erfüllt sind.

Im Interesse der Betroffenen und angesichts der verhältnismäßig geringen Anzahl von Unfällen während der bisherigen Auslandseinsätze soll eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen auf der Grundlage der günstigeren Regelung des bisherigen § 63a Abs. 2 Nr. 3 erfolgen, also die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen dieser Vorschrift auch auf Kontingentangehörige bei gleichzeitigem Wegfall des § 63a Abs. 2 Nr. 4. Für die Gewährung der einmaligen Entschädigung bei Auslandsunfällen an andere Personen als Kontingentangehörige gilt § 63d.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 23 (§ 63c)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 24 (§ 63d)

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 22.

Zu Nummer 25 und Nummer 25a (Abschnitt VI)

Die bisherigen Übergangsvorschriften im Zweiten Teil, Abschnitt VI des Gesetzes (§§ 64 bis 79a) beziehen sich im Wesentlichen auf Zeiten in der ehemaligen Wehrmacht, während der Weltkriege und in Kriegsgefangenschaft und sind daher größtenteils wegen Zeitablaufs nicht mehr anzuwenden. Die meisten dieser Vorschriften werden daher – wie der Abschnitt XII des Beamtenversorgungsgesetzes auch (vgl. Artikel 1 Nr. 49) – aufgehoben. Soweit Einzelregelungen weiter Anwendung finden, werden sie vom neuen Abschnitt VI erfasst.

Zu Nummer 26 (§ 64)

Die Vorschrift enthält die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 64 und 65, soweit sie noch Anwendung finden.

Zu Nummer 27 (§ 65)

Die Vorschrift enthält den Regelungsinhalt des bisherigen § 67a und wurde redaktionell überarbeitet. Im Übrigen Anpassung an die Formulierung in § 9 BeamtVG (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

Zu Nummer 28 (§§ 67, 67a, 68a)

Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 29 (§ 69)

Die Vorschrift enthält den Regelungsinhalt des bisherigen § 91, soweit dieser noch Anwendung findet.

Zu Nummer 30 (Abschnitt VII)

Zur Aufnahme der den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechenden Regelungen (vgl. Artikel 1 Nr. 33) wird ein neuer Abschnitt eingerichtet.

Zu Nummer 31 (Vor § 70)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31a (§ 70)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 33, soweit § 50a eingefügt wird.

Zu Nummer 32 (Vor § 71)

Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 33 (§ 71)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 33, soweit § 50b eingefügt wird.

Zu Nummer 34 (Vor § 72)

Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 35 (§ 72)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 33, soweit § 50c eingefügt wird.

Zu Nummer 36 (Vor § 73)

Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 37 (§ 73)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 33, soweit § 50d eingefügt wird.

Zu Nummer 38 (Vor § 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 38a (§ 74)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 33, soweit § 50e eingefügt wird.

Zu Nummer 39 (§§ 75 bis 77b)

Folgeänderung zu Nummer 25. Der bisherige Regelungsinhalt des § 77 wird in den neuen § 90 übernommen.

Zu Nummer 40 (Vor § 78)

Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 41 (Vor § 79)

Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 42 (§ 79a)

Redaktionelle Bereinigung. Der bisherige Regelungsinhalt des § 79a wird in den neuen § 91 übernommen.

Zu Nummer 43 (§ 81 Abs. 3 Nr. 3)

Entspricht der Begründung zu Nr. 12 im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der Beschädigtenversorgung.

Zu Nummer 44 (§ 81f)

Mit der Regelung wird in Anlehnung an Artikel 1 Nr. 20 ein eigenständiger Versorgungsschutz für das während der Schwangerschaft durch eine Wehrdienstbeschädigung der Mutter geschädigte Kind geschaffen. An die Stelle der im Beamtenversorgungsrecht vorgesehenen Leistungen treten die nach dem System der Versorgung wegen Wehrdienstbeschädigung zu gewährenden Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz.

Zu Nummer 45 (§ 82 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung in den Nummern 25 und 36 (Streichung des bisherigen § 73). Fälle des bisherigen § 73 können wegen Zeitablaufs nicht mehr auftreten. Der Hinweis in § 82 Abs. 1 Satz 2 auf diesen Personenkreis wird daher gestrichen.

Zu Nummer 46 (Sechster Teil)

Als Folge der redaktionellen Überarbeitung des Gesetzes wird die Überschrift zum Sechsten Teil neu gefasst.

Zu Nummer 47 (§ 90)

Übernahme des Regelungsinhalts des bisherigen § 77, der als Übergangsvorschrift in den Sechsten Teil aufgenommen wird.

Zu Nummer 48 (§ 91)

Übernahme des Regelungsinhalts des bisherigen § 79a, der als Übergangsvorschrift in den Sechsten Teil aufgenommen wird (vgl. auch Änderung Nummer 42).

Zu Nummer 49 (§ 92)**Zu Buchstabe a** (Absätze 1 und 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 56.

Zu Nummer 50 (Vor § 92c)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe a.

Zu Nummer 51 (§ 92c)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe b.

Zu Nummer 52 (§ 94 Abs. 1 Nr. 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 43.

Zu Nummer 53 (§ 94a Nr. 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 44.

Zu Nummer 54 (§ 94b)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c (Absatz 9)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe c.

Zu Nummer 55 (§ 95 Abs. 2 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 45.

Zu Nummer 56 (§ 96 Abs. 5)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 46.

Zu Nummer 57 (§ 97)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 48. Der bisherige § 97 regelte das erste Inkrafttreten des Soldatenversorgungsgesetzes und ist auf Grund der seitdem erfolgten zahlreichen Neufassungen gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3 (Amtsverhältnisse des Bundes)

Mit Artikel 3 werden die Änderungen der Beamtenversorgung übertragen auf die Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Bundes als:

- Mitglied der Bundesregierung
- Parlamentarische Staatssekretärin/Parlamentarischer Staatssekretär
- Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz
- Beauftragte(r) für das Stasi-Unterlagen-Gesetz
- Wehrbeauftragte(r) des Deutschen Bundestages

Für die Versorgung der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts verweist bereits § 103 des Bundesverfassungsgesetzes auf die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften, so dass insoweit kein zusätzlicher Normierungsbedarf besteht.

Zu Nummer 1 (Änderung des Bundesministergesetz – BMinG)

- In Übereinstimmung mit der Änderung der Beamtenversorgung durch eine entsprechende Änderung der Ruhegehaltsskala in § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG werden auch die Ruhegehaltssätze der Ministerversorgung in demselben Umfang wie die Ruhegehaltssätze der Beamtenversorgung abgesenkt. Unverändert bleibt jedoch der Mindestruhegehaltssatz von 15¹/₃ %, der nach zwei Amtsjahren erreicht wird, weil er der ebenfalls unverändert gebliebenen beamtenrechtlichen Mindestversorgung entspricht. Ebenso in Übereinstimmung mit dem Beamtenversorgungsrecht unverändert bleibt der in § 15 Abs. 5 Satz 1 normierte Mindestruhegehaltssatz von 29 % für das Ruhegehalt wegen erlittener Dienstbeschädigung, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat.
- Statt § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 an die neue Fassung des § 14 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BeamtVG anzupassen, empfiehlt es sich, die Vorschriften zu streichen. Da § 15 Abs. 3 dann nur auf Regelungen beschränkt ist, die von § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG abweichen, ist Raum für die Generalverweisung in § 13 Abs. 2.
- Die neuen Übergangsvorschriften des § 21a Abs. 5 folgen dem Beamtenversorgungsrecht durch Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auch in der Art und Weise, in der die Versorgung schrittweise abgeflacht wird. Mit jeder der ersten sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassungen wird das noch auf der früheren Basis ermittelte Ruhegehalt abgeflacht, bis dann mit Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes die Ruhegehaltssätze das Niveau des § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 n. F. erreicht haben. Wiederum in Übereinstimmung mit dem Beamtenversorgungsrecht bleiben von dieser schrittweisen Abflachung das Mindestruhegehalt und der Mindestruhegehaltssatz nach zwei Jahren Amtszeit sowie in den Fällen der Dienstbeschädigung ausgenommen.

- Die Hinterbliebenenversorgung ist in § 16 BMinG nicht eigenständig, sondern durch Verweisung auf das Beamtenversorgungsrecht geregelt, so dass die dort getroffenen Änderungen ipso iure auch für den hier angesprochenen Personenkreis gelten. Eigenständig geregelt ist in § 16 Satz 2 BMinG lediglich die Mindestbemessungsgrundlage. Insoweit ist eine Änderung jedoch nicht veranlasst, weil auch die entsprechende beamtenversorgungsrechtliche Regelung unverändert geblieben ist.
- Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre bedarf keiner Änderung, weil die dort in den §§ 6 und 7 enthaltenen Verweisungen auf die §§ 15 und 21a BMinG als dynamische Verweisungen ausgestaltet sind. Deshalb gelten die vorgesehenen Änderungen des Bundesministergesetzes ipso iure auch für die Parlamentarischen Staatssekretäre.
- Nicht erfasst von diesen Änderungen sind allerdings die Mitglieder der Landesregierungen und sonstige Amtsverhältnisse der Länder. Dem Bund steht insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Zu Nummern 2 und 3 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes)

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen der Beamtenversorgung sollen nicht nur auf das Bundesministerrecht übertragen werden, sondern auch auf die Amtsverhältnisse des Bundes, deren Regelungen auf das Versorgungsrecht nach dem Bundesministergesetz verweisen. Dementsprechend sind diese Verweisungen im Bundesdatenschutz- und im Stasi-Unterlagen-Gesetz eindeutig als gleitende Verweisungen zu fassen und um die neuen Übergangsregelungen des § 21a Abs. 5 BMinG zu erweitern.

Zu Nummer 4 (Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages – WBeauftrG)

Durch die Streichung wird klargestellt, dass es sich bei den Verweisungen in § 18 WBeauftrG auf die Vorschriften des Bundesministergesetzes um eine gleitende Verweisung handelt. Die vorgesehenen Änderungen der §§ 15 und 21a BMinG gelten damit ipso iure auch für den Wehrbeauftragten. Im Bereich der Amtsverhältnisse des Bundes ist das Bundesministergesetz auf Grund seiner zentralen, vorbildgebenden Stellung allgemein bekannt, so dass ohne Abstriche an der gebotenen Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzes auf ein Vollzitat verzichtet werden kann.

Zu Artikel 4 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Bundesbeamtenengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 42 Abs. 1 Satz 1)

Die Formulierung, wonach der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, entspricht nicht mehr dem modernen Sprachgebrauch. Die Neufassung trägt der Forde-

rung nach einer zeitgemäßen Sprachregelung Rechnung, ohne die Notwendigkeit zur gesetzlichen Statuierung des Erfordernisses der gesundheitlichen Eignung für den Beamtenberuf in Frage zu stellen.

Am Inhalt der gesetzlichen Regelung ändert sich jedoch nichts. Gesundheitliche Gründe oder der körperliche Zustand des Beamten stehen seiner weiteren Dienstfähigkeit in den Fällen entgegen, in denen die gesundheitlichen Einschränkungen so gravierend sind, dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte des Beamten in einer Weise schmälern, dass er auf Dauer nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten in der Lage ist.

Zu Nummer 2 (§ 43 Abs. 1)

Die Zahl der vorzeitigen Versetzungen von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Deshalb kommt es mehr denn je auf die Durchsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung an. Dabei geht es insbesondere darum, die neuen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, Beamte durch Verwendung auf einem anderen Dienstposten oder bei begrenzter Dienstfähigkeit durch eine Reduzierung des Arbeitsvolumens entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit im aktiven Arbeitsleben zu halten. In diesem Zusammenhang spielt eine umfassende und präzise ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine überragende Rolle. Der begutachtende Arzt muss hierfür über umfassende medizinische Kenntnisse, aber auch vertiefte Erfahrungen mit Arbeitsabläufen und -organisation verfügen, um die Dienstfähigkeit des Beamten abschließend beurteilen zu können.

Es soll deshalb künftig möglich sein, Beamte nicht nur durch einen Amtsarzt, sondern auch durch einen sonstigen, als Gutachter beauftragten Arzt auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Damit soll es den zuständigen Dienststellen eröffnet werden, auch das Fachwissen anderer Ärzte, die besondere Erfahrungen mit den Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz gesammelt haben, zu nutzen.

Durch diese Neuregelung ist auch eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten. In vielen Fällen verfügt der Amtsarzt nicht über die erforderlichen spezialärztlichen Kenntnisse, so dass er weitere Ärzte hinzuziehen muss. Durch die Möglichkeit, künftig statt des örtlich zuständigen Amtsarztes sofort einen entsprechenden Spezialisten mit dem Gutachten zu betrauen, können Zeitverzögerungen vermieden werden.

Zu Nummer 3 (§ 44 Abs. 1)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2.

In § 44 wurde zusätzlich die bisher ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit gestrichen, den Gesundheitszustand von Beamten beim Bundeseisenbahnvermögen und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auch auf Grund eines Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes sowie in Ausnahmefällen eines Facharztes zu beurteilen. Da es der obersten Dienstbehörde möglich ist (vgl. § 46a Abs. 1 neu), diese Ärzte in ihre Gutachterliste aufzunehmen, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 45 Abs. 3 Satz 1)

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 46a)

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde muss Listen von Ärzten aufstellen, die als Gutachter in Betracht kommen. Diese können von den Behörden zur Begutachtung eines Beamten herangezogen werden. Besonders geeignet dürften z. B. Ärzte sein, die sich in ihrer bisherigen Praxis mit der Frage der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit von Arbeitnehmern befasst haben. Diese verfügen über einen großen Erfahrungsbestand, auf den für den Beamtenbereich zurückgegriffen werden sollte.

Die Entscheidung, welcher der aufgeführten Gutachter im Einzelfall mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt werden soll, obliegt dem Dienstvorgesetzten.

Zu Nummer 6 (§ 47 Abs. 2)

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) ist § 47 Abs. 2 dahin gehend neu gefasst worden, dass, abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen, die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand stets bereits mit dem Ende des Monats wirksam wird, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass diese Regelung bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten in den Fällen des § 42 Abs. 4 weder den Interessen des Beamten noch des Dienstherrn in ausreichendem Maße gerecht wird. Sowohl der Beamte als auch seine Dienststelle können in diesen Fällen ein berechtigtes Interesse daran haben, dass aus Gründen der Planungssicherheit eine rechtsverbindliche Festsetzung der Versetzung in den Ruhestand über einen Zeitraum erfolgt, der einen Monat übersteigt. Die Fälle des § 42 Abs. 4 sollen deshalb von der Regelung in § 47 Abs. 2 ausgenommen werden.

Durch Verwaltungsregelung wird aber sichergestellt, dass Sinn und Zweck der Regelung über den Antragsruhestand in § 42 Abs. 4 dadurch Rechnung getragen wird, dass zwischen der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand und dem Beginn des Ruhestandes ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss, der bei mehr als sechs Monaten in der Regel nicht mehr gegeben sein dürfte. Eine Ausnahme kann nur in Fällen der Altersteilzeit (§ 72b) im Blockmodell gerechtfertigt sein, bei denen vor dem Beginn des Ruhestandes eine längere Phase der Freistellung vom Dienst liegt.

Artikel 6 (Versorgungsrücklagegesetz)**Zu Nummer 1** (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 8 Nr. 2.

Dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sind während der auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen weiterhin die Unterschiedsbeträge zuzuführen, die sich aus den verminderten zu den nicht verminderten Anpassungen auf Grund der Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1999 und 2000 ergeben (Mitnahme des Basiseffekts).

Zu Nummer 2 (§ 7 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 8 Nr. 2

Damit auch zukünftig beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sichergestellt ist, dass eine Entnahme erst nach Abschluss der Zuführungen zum Sondervermögen möglich ist, muss der Zeitpunkt der frühestmöglichen Entnahme angepasst werden.

Zu Artikel 7 (Bundesdisziplinargesetz)

Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a.

Zu Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz)**Zu Nummer 1** (§ 8 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (§ 14a – Versorgungsrücklage)

Mit den Änderungen der Regelungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a Bundesbesoldungsgesetz) wird die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen, insbesondere der 2. Stufe ab dem Jahre 2011 auf das beamtenrechtliche System sichergestellt.

Während die Rentenreformmaßnahmen der 1. Stufe ab 2003 im Beamtenversorgungsrecht zeitgleich bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen nachgezeichnet werden, wird sich in der 2. Stufe der Rentenreform die Veränderung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung in stärkerem Maße dämpfend auf die jährlichen Rentenanpassungen auswirken als bis dahin vorgesehen. Dies hat eine leichte Absenkung des Nettorenteniveaus zur Folge. Um diese aus der Änderung der Renten Anpassungsformel resultierende Wirkung auf die Beamtenversorgung zu übertragen, wird am Aufbau der Versorgungsrücklage festgehalten und ihr weiterer Aufbau nach der vorübergehenden Aussetzung während der ersten Übertragungsstufe durch Verminderungen bei den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wieder aufgenommen. Mit weiteren zusätzlichen Zuführungen an die Versorgungsrücklagen durch die Versorgungsempfänger während der 1. Übertragungsstufe (§ 14a Abs. 3 – neu –) wird gewährleistet, dass die Versorgungsrücklagen als adäquates Instrument in der Beamtenversorgung zugleich gestärkt werden.

Dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend erfordert eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung, dass die bisher durch Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erbrachten Versorgungsrücklagen, die mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBl. I S. 1666) eingeführt worden sind, als Vorleistungen berücksichtigt werden.

Um im Zeitraum der 1. Stufe der Übertragung der Rentenreform (Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge bei den allgemeinen Anpassungen) eine Doppelbelastung der Aktiven und der Pensionäre zu vermeiden, wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2a für den Zeitraum der Niveauabflachung der Versorgung (acht allgemeine Anpassungen) der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen ausgesetzt und erst anschließend bis zum Jahre 2017 fortgeführt. Eine Doppelbelastung ergäbe sich, wenn neben den Verminderungen

derungen der Besoldungsanpassung zum Aufbau der Versorgungsrücklage die Aktiven eine private Altersvorsorge aufbauen und die Pensionäre durch die abgeflachten Anpassungen belastet würden. Deshalb wird abweichend zum bisherigen Recht mit dem neuen § 14 Abs. 2a angeordnet, dass die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert werden.

Mit Satz 2 wird zugleich klargestellt, dass den Versorgungsrücklagen während der Aussetzung die bereits bis 2002 erbrachten Zuführungen erhalten bleiben. Die Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden darüber hinaus weiter anwachsen, weil der bis 2002 erreichte „Basiseffekt“ der Vorjahre auch in den Jahren der Aussetzung in Höhe von 0,6 % Jahr für Jahr den Sondervermögen zugeführt wird. Das Aussetzen des Rücklagenaufbaus und der dann einsetzende weitere zusätzliche Aufbau der Rücklagen voraussichtlich ab 2011 reicht in die Zeit der Wirkung der veränderten Rentenanpassungsformel hinein, welcher der Versorgungsrücklage entspricht.

Eine Verlängerung des im bisherigen Recht bis zum 31. Dezember 2013 (§ 14a Abs. 2 Satz 1) vorgesehenen Aufbaus der Versorgungsrücklagen um den Aussetzungszeitraum von acht allgemeinen Anpassungen würde über das Ziel einer wirkungsgleichen Übertragung hinausgehen und zu einer Überkompensation zu Lasten von Beamten führen. Durch eine entsprechende zeitliche Verlängerung der Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen würde insgesamt eine Niveaublaffung erreicht, die deutlich über die prozentuale Belastung der Rentner durch die Rentenreformmaßnahmen hinausgeht.

Durch die versorgungsrechtlichen Reformmaßnahmen der ersten Übertragungsstufe wird das Versorgungsniveau im Zeitraum von 2003 bis 2010 in 8 Schritten um je 0,54 % abgeflacht; d. h. ab voraussichtlich 2010 ist das Versorgungsniveau dauerhaft um 4,33 % geringer. In Verbindung mit dem Basiseffekt der bestehenden und von 1999 bis 2002 bereits aufgebrauchten Versorgungsrücklagen von insgesamt 0,6 % ergibt sich für Versorgungsempfänger im Jahre 2010 eine Gesamtniveaublaffung von knapp 5 % im Vergleich zum geltenden Recht.

Um mit der zweiten Übertragungsstufe eine insgesamt der prozentualen Belastung der Rentner durch die Rentenreform entsprechende Niveaublaffung zu erreichen und gleichzeitig auch nicht darüber hinauszugehen, müssen die Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zum Rücklagenaufbau nach der achten Anpassung wieder einsetzen und bis zum Jahre 2017 fortgeführt werden. Deshalb werden die Regelungen zur Versorgungsrücklage in § 14a Abs. 1 und 2 entsprechend angepasst. Mit der Begrenzung des Rücklagenaufbaus bis Ende 2017 wird zugleich die Besoldung der aktiven Beamten im Vergleich zum bisherigen Recht durch die verringerte Laufzeit der Versorgungsrücklage etwas geringer vermindert. Dies verbessert die Möglichkeit zum Aufbau einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge.

Um auch zugleich den Aufbau der Versorgungsrücklagen zu stärken, wird mit der Regelung des neuen § 14 Abs. 3 angeordnet, dass den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern bis zum Ende 2017 der Unterschiedsbetrag gegenüber den nicht nach § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes und § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes vermin-

derten Anpassungen in Höhe von 50 vom Hundert zuzuführen ist. Diese Regelung dient dazu, trotz der Aussetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklagen für acht Anpassungen und der Begrenzung der Laufzeit bei den Versorgungsrücklagen das vorgesehene Volumen aufzubauen und die Sondervermögen durch weitere Zuführungen zu stärken. Mit der Zuführung der Hälfte der Ersparnis aus der 1. Übertragungsstufe zur Versorgungsrücklage wird zudem erreicht, dass die Minderausgaben, die sich in den Versorgungshaushalten aus dem abgeflachten Anstieg der Versorgungsbezüge ergeben, zu einem erheblichen Teil für die Zukunftssicherung genutzt werden.

Mit der Regelung im neuen Absatz 5 wird eine äquivalente Entwicklung zur Rentenreform auch in der 2. Stufe ab dem Jahre 2011 sichergestellt. Mit der Revisionsklausel in § 14 Abs. 5, wonach für die 2. Übertragungsstufe die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen sind, wird erreicht, dass Rentenrecht und Beamtenversorgung im Einklang entwickelt und fortgeschrieben werden können. Mit Ablauf der 1. Übertragungsstufe (voraussichtlich ab 2011) wird insbesondere festzustellen sein, ob die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 angestrebte wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen erreicht wurde und die erwarteten Kosten- und Belastungswirkungen eingetreten sind bzw. künftig eintreten werden. Der Gesetzgeber wird dann vor allem unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der dann gegebenen Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen, insbesondere der Entwicklung der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern die notwendigen Schlüsse ziehen und ggf. erforderlichen Änderungen beschließen.

Zu Nummer 3 (§ 55 Abs. 5)

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) kann das Auswärtige Amt Angehörige anderer Bundesbehörden insbesondere für besondere Fachaufgaben zeitlich befristet in den Auswärtigen Dienst übernehmen. In dieser Zeit sind sie Angehörige des Auswärtigen Dienstes. Für ihre Rechte und Pflichten gilt das GAD entsprechend.

Ausweislich der Gesetzesbegründung vom 1. März 1990 (Bundestagsdrucksache 11/6547, S. 17) gehören zu diesem Personenkreis neben Bundesbeamten, wie z. B. Fachreferenten für Presse, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Wirtschaft, Finanzen usw., auch die Soldaten der Militärattaché-stäbe. Während diese Regelungsabsicht für die Bundesbeamten in § 55 Abs. 5 BBesG besoldungsrechtlich durch einen höheren Auslandszuschlag umgesetzt wurde (eingefügt durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Begleitgesetzes Auswärtiger Dienst), unterblieb dies versehentlich bei den genannten Soldaten. Gleichwohl wurde im Hinblick auf die in der Begründung zum GAD zum Ausdruck gekommene Regelungsabsicht des Gesetzgebers auch den Soldaten der höhere Auslandszuschlag für Angehörige des Auswärtigen Dienstes sowie der Ehegattenzuschlag (§ 55 Abs. 5 Satz 4 BBesG) gezahlt. Die Zahlung wurde auf Grund einer Prü-

fungsmittelung des Bundesrechnungshofes für die Soldaten der Militärattachéstäbe, die seit dem 1. August 1999 den Dienst im Ausland angetreten haben, eingestellt und auf den normalen Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 2 bis 4 BBesG (Anlagen VIa bis VIc) zurückgeführt. Das vor diesem Stichtag entsandte Militärattaché-Personal erhält den höheren Auslandszuschlag bis zum Ende der jeweiligen Verwendung. Dabei werden jedoch allgemeine Besoldungserhöhungen in vollem Umfang zum Abschmelzen des Auslandszuschlags angerechnet. Die Änderung ist daher bei einer am Prüfungsmaßstab des Artikels 3 Abs. 1 GG orientierten Betrachtungsweise geboten, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Soldaten gegenüber Beamten zu beseitigen, die ebenfalls nur vorübergehend im Auswärtigen Dienst verwendet werden.

Zu Nummer 4 (§ 73a)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Kürzungsregelung nach § 8 schrittweise entsprechend der Veränderung des Vomhundertsatzes für jedes Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit in Artikel 1 Nr. 48 angepasst wird.

Zu Artikel 9 (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 33, Artikel 2 Nr. 31, 33, 35, 37 und 38 sowie zur Aufhebung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes.

Zu Artikel 10 (Wehrdisziplinarordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a.

Zu Artikel 11 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10a)

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum AVmG wurde in Aussicht gestellt, die Angehörigen der Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes in die steuerliche Förderung des Aufbaus eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens einzubeziehen, wenn die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Absenkung des Rentenniveaus wirkungsgleich auf deren Alterssicherungssysteme übertragen werden. Diese Vorgabe wird mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfüllt. Dies stellt das Gesetz klar und bezieht dementsprechend die vom Versorgungsänderungsgesetz betroffenen Personen (z. B. aktive Beamte, Richter, Soldaten, Bezieher von Amtsbezügen) in die steuerliche Förderung ein. Voraussetzung ist allerdings eine Einverständniserklärung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich erforderlichen Daten von den für die Besoldung zuständigen Stellen an die Zentrale Stelle (§ 81 EStG).

Nach § 18f des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches verwendet die zentrale Stelle für die bisher nach § 10a Abs. 1 begünstigten Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, die Sozialversicherungsnummer als Ordnungsmerkmal. Für den neu einbezogenen Personenkreis, der noch keine Sozialversicherungsnummer

hat, wird die Zulagenummer als Ordnungskriterium eingeführt.

Die Förderung selbst richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des EStG. Da sowohl § 10a als auch die Regelungen des XI. Abschnitts EStG den Aufbau einer neuen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit individuellen Versorgungsleistungen voraussetzen, sind die Leistungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage nicht förderfähig.

Mit der Berücksichtigung von Beamten, Richtern und Soldaten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, werden keine Sonderregelungen getroffen. Die Betroffenen werden lediglich mit den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 86 Abs. 1 und 2)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der aktiven Beamten, Richter, Soldaten und der Bezieher von Amtsbezügen in den begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b)

Folgeänderung aus der Einführung einer Zulagenummer als Ordnungskriterium für die zentrale Stelle.

Zu Nummer 4 (§ 90 Abs. 1)

Die Vergabe der Zulagenummer wird der zentralen Stelle als originäre Aufgabe zugewiesen. Außerdem wird geregelt, dass durch die für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständige Stelle dem Zulageberechtigten die Zulagenummer mitgeteilt wird. Hierdurch erhalten die für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stellen bereits frühzeitig, das für die Datenübermittlung nach § 91 Abs. 2 EStG erforderliche Ordnungskriterium. Des Weiteren wird durch die Weitergabe der Zulagenummer an den Zulageberechtigten sichergestellt, dass dieser seinen Zulageantrag vollständig ausfüllen kann und somit die zügige Bearbeitung seines Antrags ermöglicht.

Zu Nummer 5 (§ 90a)

Die Regelungen über die Vergabe der Zulagenummer gelten auch im Fall des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach § 90a EStG.

Zu Nummer 6 (§ 91)

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 91.

In dem neuen Absatz 2 wird die maschinelle Datenübermittlung zwischen den für die Besoldung oder für die Amtsbezüge zuständigen Stellen und der zentralen Stelle geregelt. Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags wird auf die dem Beitragsjahr vorangegangene Besoldung abgestellt. Diese ist den für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stellen bereits zu Beginn des Beitragsjahres bekannt; daraus ergibt sich ein Zeitraum für die Übermittlung der entsprechenden Angaben von 13 Monaten.

Zu Nummer 7 (§ 95 Abs. 3 Satz 2)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der aktiven Beamten, Richter, Soldaten und der Bezieher von Amtsbezügen in den begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 8 (§ 99 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der aktiven Beamten, Richter, Soldaten und der Bezieher von Amtsbezügen in den begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG.

Zu Artikel 12 (Schornsteinfegergesetz)**Zu Nummer 1** (§ 29 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz)

Das durch das Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG – in der gesetzlichen Rentenversicherung neu geschaffene Rentensplitting unter Ehegatten (§§ 120a ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) eröffnet diesen die Möglichkeit, während der Ehezeit erworbene dynamische Rentenanwartschaften unter bestimmten Voraussetzungen von einem auf den anderen Ehegatten zu übertragen, um dadurch vor allem die Alterssicherung von Frauen zu verbessern. Durch den Übergang eines Teils der Anwartschaften ergeben sich für den übertragenden Ehegatten geringere, im Rahmen der Gesamtversorgung anzurechnende Rententeile mit der Folge, dass die entstehende „Rentenlücke“ von der Zusatzversorgung und damit zu Lasten der sie tragenden Solidargemeinschaft aufzufüllen ist.

Entsprechend der bereits bestehenden, gleichgelagerten Regelung bei Übertragung von Rentenanwartschaften im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens wird die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten bei der Bestimmung der auf das Gesamtversorgungsniveau anrechenbaren Renten unberücksichtigt gelassen.

Zu Nummer 2 (§ 31)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 2)

Das Niveau der Witwen- und Witwerversorgung wird parallel zur Neukonzeption der Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG – von 60 vom Hundert des dem Versorgungsurheber zustehenden Ruhegeldes auf 55 vom Hundert reduziert. Die Regelung betrifft die Witwe eines Ruhegeldempfängers nach § 29 Abs. 1 Satz 1.

Für Witwen, die Kinder erzogen haben, erfolgt entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Kompensation der Absenkung des Versorgungsniveaus dadurch, dass die auf Höherbewertung kinderbezogener Beitragszeiten (§ 70 Abs. 3a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI –) sowie durch den Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten (§ 78a SGB VI) erhöhten Rententeile im Rahmen der Gesamtversorgung nicht auf das Witwengeld angerechnet werden und somit der Witwe in voller Höhe verbleiben. Die Regelungen hierzu sind unter Buchstabe c (Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz) enthalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3)

Das Niveau der Witwen- und Witwerversorgung wird parallel zur Neukonzeption der Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG – von 60 vom Hundert des dem Versorgungsurheber zustehenden Ruhegeldes auf 55 vom Hundert reduziert. Die Regelung betrifft die Witwe eines Ruhegeldempfängers nach § 29 Abs. 1 Satz 2.

Für Witwen, die Kinder erzogen haben, erfolgt entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Kompensation der Absenkung des Versorgungsniveaus dadurch, dass die auf Grund der Höherbewertung kinderbezogener Beitragszeiten (§ 70 Abs. 3a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI –) sowie durch den Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten (§ 78a SGB VI) erhöhten Rententeile im Rahmen der Gesamtversorgung nicht auf das Witwengeld angerechnet werden und somit der Witwe in voller Höhe verbleiben. Die Regelungen hierzu sind unter Buchstabe c (Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz) enthalten.

Zu Buchstabe c (Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz)

Die Nichtanrechenbarkeit der in der gesetzlichen Rentenversicherung neu geregelten Höherbewertung kindbezogener Beitragszeiten sowie des Zuschlags bei Witwenrenten und Witwerrenten (§§ 70 Abs. 3a, 78a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) dient der Abmilderung der Absenkung des Witwengeldniveaus von 60 auf 55 vom Hundert (siehe Buchstaben a und b). Die sowohl auf der Höherbewertung der kindbezogenen Beitragszeiten als auch auf dem Zuschlag für Witwenrenten und Witwerrenten beruhenden Entgeltpunkte werden im Rahmen der Gesamtversorgung nicht auf die Leistungen aus der Versorgungsanstalt angerechnet und bleiben der Witwe in vollem Umfang erhalten. Damit wird der Stärkung der kindbezogenen Komponenten durch das Altersvermögensergänzungsgesetz im Ganzen entsprochen.

Zur Nichtberücksichtigung des Rentensplittings siehe Nummer 1 (§ 29).

Im Zusammenhang mit der Nichtanrechenbarkeit von Rententeilen wurde eine bereits auf das Rentenreformgesetz 1992 zurückgehende Änderung berücksichtigt, wonach anstelle der Fortzahlung der Versichertenrente an die Hinterbliebenen für 3 Monate (sog. Sterbevierteljahr) ein eigener Hinterbliebenenanspruch in gleicher Höhe getreten ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 1 Satz 7)

Folgeänderung zur Absenkung des Witwengeldniveaus von 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Durch die Verweisung auf § 69f Abs. 5 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG – gilt die Neuregelung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) nur für nach dem 31. Dezember 2001 geschlossene Ehen.

Zu Nummer 3 (§ 32 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz)

Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 29).

Zu Nummer 4 (§ 38 Abs. 2)

Durch das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Bayern S. 466, BayRS 763-1-I) übernahm die Bayerische Versorgungskammer als Rechtsnachfolgerin der Bayerischen Versicherungskammer die Geschäftsführung für die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirkschornsteinfegermeister.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Für die Mitteilung von Daten des Bezirksschornsteinfegermeisters bzw. Nutzungsberechtigten, die für die Durchführung der Versorgung benötigt werden (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Bestellung bzw. Nutzungszeit), ist eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage notwendig, die auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Die Verjährungsregelung wurde klarer gefasst und unterscheidet nunmehr eindeutig zwischen Ansprüchen, die gegen die Versorgungsanstalt gerichtet sind, und Ansprüchen der Versorgungsanstalt gegenüber den Mitgliedern oder Nutzungsberechtigten. Außerdem wird klargestellt, dass nicht nur Ansprüche auf Versorgungsleistungen, sondern z. B. auch daraus abgeleitete Rückzahlungsansprüche gegen die Versorgungsanstalt, von der Verjährung erfasst sind. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil sich in der Vergangenheit Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Umfangs der verjährten Leistungen insbesondere zu Rückforderungsansprüchen ergeben haben.

Zu Nummer 7 (§ 56d)

Die Übergangsvorschrift regelt in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, in welchen Fällen altes bzw. neues Hinterbliebenenrecht anzuwenden ist. Danach gelten die Neuregelungen in § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 und 7 nur dann, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Zu Artikel 13 (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einbeziehung der aktiven Beamten, Richter und Soldaten in den begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG.

Zu Artikel 14 (Postpersonalrechtsgesetz)

Mit der Änderung entfällt die bisher ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, den Gesundheitszustand der bei den Post-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten auch auf Grund eines Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes zu beurteilen. Da es den obersten Dienstbehörden – bei den Post-Aktiengesellschaften nehmen deren Befugnisse die Vorstände wahr – möglich ist (vgl. § 46 Abs. 1 (neu) BBG), diese Ärzte in ihre Gutachterliste aufzunehmen, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht mehr erforderlich.

Die Streichung des § 4 Abs. 4 PostPersRG entspricht der Änderung des § 44 Abs. 1 BBG (vgl. Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Artikel 15 (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Die Bundesregierung greift mit den Regelungen zu Nummer 1 Buchstaben a bis c und e bis f den Entwurf einer Ver-

ordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung des Bundesrates vom 1. Juni 2001 (Bundesratsdrucksache 257/01 – Beschluss –) auf. Dem Petikum des Bundesrates, auch vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegte Dienstzeiten anzuerkennen, konnte allerdings nicht Rechnung getragen werden, da diesem Grundsatzentscheidungen des Einigungsvertrages entgegenstehen.

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung, mit der die Begriffe Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes konkretisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Nach Satz 1 erhalten kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet einen Unterhaltsbeitrag, wenn sie mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Auf den Unterhaltsbeitrag werden Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiges Erwerbserstatteteinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in voller Höhe angerechnet.

Die für den Unterhaltsbeitrag vorgeschriebene Rentenanrechnung kann ergeben, dass vom Unterhaltsbeitrag kein Zahlbetrag verbleibt. In diesen Fällen führt die nach der Ernennung zum Beamten im kommunalen Wahlamt verbrachte rentenversicherungsfreie Zeit in keinem der Versorgungssysteme zur Zahlung einer Altersversorgung. Die Änderung löst dieses Problem durch Einräumung einer Mindestbelastung vom Unterhaltsbeitrag.

Ferner wird mit der Vorschrift sichergestellt, dass die für den allgemeinen Ruhegehaltssatz nach dem Beamtenversorgungsgesetz geltenden Berechnungsvorschriften auch im Bereich des Unterhaltsbeitrags nach der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung Anwendung finden.

Außerdem wird die nach den Übertragungsmaßnahmen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung vorgesehene schrittweise Absenkung des versorgungsrechtlichen Steigerungssatzes ebenfalls übernommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung als Folge des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabläufe vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786).

Zu Buchstabe c (Nummer 10)

Die Änderung gleicht Nachteile in der Altersversorgung für kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde im Beitrittsgebiet aus. Auf Grund fehlender landesrechtlicher Regelungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu Beginn der ersten Kommunalwahlperiode konnten die kommunalen

Wahlbeamten im Beitrittsgebiet zunächst nicht verbeamtet werden.

Nach § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der derzeitigen Fassung beträgt das Ruhegehalt für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von 8 Jahren als Beamter auf Zeit 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 2 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz. Das Ruhegehalt ist nach Zusammentreffen mit einer Rente nur zu vermindern, wenn Ruhegehalt und Rente zusammen das Höchstruhegehalt überschreiten (§ 55 BeamtVG). Bei Wahlbeamten, die die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllen, steigt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um den entsprechenden versorgungsrechtlichen Steigerungssatz (§ 14 Abs. 1 BeamtVG), insgesamt beträgt es mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es vermindert sich aber nach Zusammentreffen mit einer Rente je nach deren Höhe bis auf das erdiente Ruhegehalt.

Die neue Maßgabe stellt die vor Berufung in das Beamtenverhältnis seit dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Amtszeiten den innerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachten Amtszeiten gleich, wenn und soweit sie für die Erfüllung der geforderten Amtszeit von 8 Jahren notwendig sind.

Wahlbeamte auf Zeit, die zunächst nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt waren, erhalten wegen ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung während dieser Zeit eine Rente, die höher ist, als die Rente, die ihnen zugestanden hätte, wenn sie mit Amtsantritt sogleich verbeamtet und damit aus der Versicherungspflicht ausgeschlossen wären.

Bei Gleichstellung einer Amtszeit, die nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt wurde, mit einer Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit und der damit verbundenen Verbesserung der Beamtenversorgung muss ein der Rentensteigerung entsprechender Betrag von der Beamtenversorgung abgezogen werden, weil sich andernfalls aus der Gleichstellung eine Besserstellung gegenüber denjenigen, deren gesamte Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit versicherungsfrei zurückgelegt wurde, ergeben würde.

Die Ermittlung des auf der nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegten Amtszeit tatsächlich beruhenden Rentenbetrages wäre nur durch einen erheblichen Aufwand verursachende Vergleichsberechnung mit Amtshilfe der Rentenversicherungsträger möglich. Die Vergleichsberechnung wird deshalb durch eine Pauschalierung ersetzt. Dazu wird der allgemeine Steigerungssatz der Beamtenversorgung herangezogen und der nach Anwendung des Satzes 1 erreichte Ruhegehaltssatz um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69f Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Steigerungssatz für jedes Jahr der nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegten Amtszeit vermindert. § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ist auf das sich aus dem verminderten Ruhegehaltssatz ergebende Ruhegehalt anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Nummer 11)

Das Kindererziehungszuschlagsgesetz ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und gilt nur für ab diesem Zeitpunkt geborene Kinder. Danach erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungszuschlag für Kindererziehungszeiten. Für in den alten Bundesländern während eines Beamtenverhältnisses bis zum 31. Dezember 1991 geborene Kinder gilt nach § 85 Abs. 7 BeamtVG die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG a. F. Darin war die Ruhegehaltfähigkeit von Kindererziehungszeiten geregelt. In den neuen Bundesländern ist jedoch gemäß Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a des Einigungsvertrages das Beamtenversorgungsgesetz bereits ab 3. Oktober 1990 in seiner in den alten Bundesländern erst ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung in Kraft getreten. Darin ist die teilweise Ruhegehaltfähigkeit von Kindererziehungszeiten nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsregelung des § 85 BeamtVG findet gem. Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe c des Einigungsvertrages für in den neuen Bundesländern erstmals ernannte Beamte keine Anwendung. Der § 50a Abs. 8 BeamtVG gilt nur für vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis geborene Kinder. Im Ergebnis besteht somit für in den neuen Bundesländern zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder eine Gesetzeslücke. Diese wird durch die Regelung geschlossen.

Zu Buchstaben e und f (Nummer 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstaben c und d.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 48.

Zu Artikel 16 (Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Redaktionelle Berichtigung als Folge der Änderung in Artikel 2 Nr. 26.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Redaktionelle Berichtigung als Folge der Änderung in Artikel 2 Nr. 26.

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Entspricht der Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe d, soweit § 2 Nr. 11 eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2)

Folgeänderung auf Grund der Herabsetzung des Höchstvomhundertsatzes in Artikel 2 Nr. 10 und Hinweis auf die Beachtung der Übergangsvorschrift des § 97 SVG.

Zu Artikel 17 (Erschwerniszulagenverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 4a)

Bisher ist die Fortzahlung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Beamtenversorgungsgesetz (§ 37 Abs. 4 BeamtVG) bzw. im Soldatenversorgungsgesetz (§ 63c SVG) geregelt. Aus systematischen Gründen soll die Regelung ohne materielle Änderung in die Erschwerniszulagenverordnung aufgenommen werden. Dies heißt insbesondere, dass auch Soldaten auf Zeit weiterhin Anspruch auf die Erschwerniszulage haben, wenn sie einen Unfall im Sinne des § 27 SVG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 bis 3 BeamtVG erleiden, obwohl diese Vorschrift unmittelbar nur für Berufssoldaten anwendbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Redaktionelle Änderung wegen der wegfallenden § 37 Abs. 3 und 4 BeamtVG und § 63c SVG.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um in Zukunft die Änderung und Aufhebung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 19 (Neubekanntmachung)

Wegen der umfangreichen Änderungen sollen das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen nach dem Stand 1. Januar 2002 ergebenden Neufassungen jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt grundsätzlich zeitgleich mit den rentenrechtlichen Regelungen zum 1. Januar 2002 in Kraft. Ausgenommen davon sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Regelungen. Mit den zum 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Regelungen wird sichergestellt, dass erst ab diesem Zeitpunkt die erste Übertragungsstufe der Niveauabsenkung in die Beamtenversorgung wirksam wird. Die weiteren abweichenden Inkrafttretensregelungen dienen einer einheitlichen Rechtsanwendung. Die Regelung zu Artikel 7 ist in dem zum 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Bundesdisziplinargesetz begründet. Die Regelung zu Artikel 8 Nr. 3 ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Durch die neuen Zuschläge zu den Versorgungsbezügen und die Einordnung des bisherigen Kindererziehungszuschlags in das Beamtenversorgungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz wird das Kindererziehungszuschlagsgesetz abgelöst.

C. Finanzieller Teil**Einsparung durch das Versorgungsreformgesetz****I. Gesamteinsparung bei den Versorgungsausgaben**

Entsprechend der Abflachung des Einkommensanstiegs beim einzelnen Pensionär werden durch die erste Stufe der Reform die Versorgungskosten in 8 Schritten zu je 0,54 % im Zeitraum von 2003 bis 2010 gesenkt; d. h. ab 2010 wird das Versorgungsniveau durch diese Maßnahme dauerhaft um 4,33 % abgesenkt. In Verbindung mit dem Basiseffekt der Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 von 0,6 % ergibt sich im Vergleich zur Rechtslage vor Einführung der Reformmaßnahmen in 2010 eine Gesamtniveauabflachung von knapp 5 %. Nach Fortführung der Versorgungsrücklage ab 2011 wird in 2017 eine dauerhafte Niveauabflachung von gut 6,2 % erreicht. Die einzelnen Stufen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

**Niveauabsenkung in den einzelnen Stufen der
Versorgungsreform
1999 bis 2021**

Maßnahme	Niveau- absenkung	Niveau- absenkung insgesamt
Versorgungsrücklage 1999 bis 2002	0,6 %	0,6 %
Übertragung der 1. Stufe der Rentenreform von 2003 bis 2010	4,3 %	4,9 %
Fortführung der Versorgungsrücklage von 2011 bis 2017	1,4 %	6,2 %

II. Fiskale Wirkung der einzelnen Maßnahmen

Der Berechnung liegt eine unterstellte jährliche Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von 2 % zugrunde.

1. Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (Abflachung 0,6 %)

Durch die Einführung der Versorgungsrücklage ab 1999 wird bis 2002 das Versorgungsniveau um knapp 0,6 % abgesenkt. Die dadurch eingesparten Mittel betragen in Mio. DM:

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden
1999	32	124	17
2000	55	212	29
2001	57	218	29
2002	117	445	59
insgesamt	261	999	134

2. Abflachung des Versorgungsniveaus von 2003 bis 2010 um 4,33 %

- Durch die Abflachung des Versorgungsniveaus von 2003 bis 2010 in 8 Schritten zu je 0,54 % wird das Versorgungsniveau voraussichtlich ab 2010 um 4,33 % abgeflacht sein. Die Einsparungen betragen in Mio. DM:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamter Zeitraum
Insgesamt	269	563	886	1 239	1 619	2 039	2 495	2 984	12 094
Bund	54	109	167	227	289	354	421	491	2 112
Länder	184	390	620	875	1 156	1 468	1 811	2 187	8 691
Gemeinden	31	64	99	137	174	217	263	306	1 291

- Von den Einsparungen der Jahre 2003 bis 2010 wird die Hälfte der Versorgungsrücklage zugeführt (in Mio. DM):

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Zeitraum Insgesamt
Insgesamt	134,5	281,5	443,0	619,5	809,5	1 019,5	1 247,5	1 492,0	6 047,0
Bund	27,0	54,5	83,5	113,5	144,5	177,0	210,5	245,5	1 056,0
Länder	92,0	195,0	310,0	437,5	578,0	734,0	905,5	1 093,5	4 345,5
Gemeinden	15,5	32,0	49,5	68,5	87,0	108,5	131,5	153,0	645,5

- Einsparungen durch Fortsetzung des Basiseffektes der Versorgungsrücklage (bei Besoldung und Versorgung) in Mio. DM:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Zeitraum Insgesamt
Insgesamt	633	647	658	672	687	699	714	729	5 436
Bund	119	122	124	127	130	132	135	138	1 027
Länder	454	463	472	481	492	501	511	522	3 896
Gemeinden	60	62	62	64	65	66	68	69	516

Ab 2010 ist das Versorgungsniveau dauerhaft um 4,33 % abgeflacht.

3. Einsparung durch Fortsetzung der Versorgungsrücklage von 2011 bis 2017

Durch die Fortsetzung der Versorgungsrücklage wird das Versorgungsniveau weiter um knapp 1,4 % abgeflacht. Die Zuführung zur Versorgungsrücklage beträgt unter Berücksichtigung des Basiseffektes (bei der Versorgung und Besoldung) in Mio. DM:

	2011 bis 2017
Insgesamt	17 637
Bund	3 121
Länder	12 814
Gemeinden	1 702

Kostensteigernde Maßnahmen

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge für aktive Beamte, Richter und Soldaten

Die vorgesehene Einziehung der aktiven Beamten, Richter und Soldaten in die Förderung nach § 10a EStG und XI. Abschnitt EStG ergibt für die öffentlichen Haushalte folgende Steuermindereinnahmen (Zulagen, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag) in den Rechnungsjahren:

– in Mio. DM –

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Zeitraum Insgesamt
Insgesamt	430	450	935	900	1 395	1 425	1 895	1 895	9 315
Bund	194	203	423	406	630	639	854	854	4 203
Länder	174	183	378	366	565	574	769	769	3 778
Gemeinden	62	64	134	128	200	202	272	272	1 334

D. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen bei den Beamtenpensionen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

E. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Folgenden Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Deutscher Beamtenbund (DBB)

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Deutscher Bundeswehrverband (DBwV)

Der Gesetzentwurf wurde am 5. und 6. September 2001 mit den Spitzenorganisationen der Verbände erörtert. Dabei konnten die Standpunkte dahin gehend angenähert werden, dass die schon erbrachten Einzahlungen in die Versorgungsrücklage eine Vorleistung sind, die bei der jetzt anstehenden Übertragung bereits bei der ersten Stufe ab 2003 berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich dann ein maximal erreichbarer Versorgungssatz von 71,75 % an Stelle der bisher vorgesehenen 71,25 %. Sichergestellt bleibt, dass durch beide Maßnahmen zusammen – ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – der Anstieg der Versorgung um 5 % abgeflacht wird. Die zweite Stufe der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung wird wirkungsgleich durch eine Fortführung der Versorgungsrücklage bis zum Jahre 2017 umgesetzt. Durch eine Revisionsklausel wird auch in der zweiten Stufe ab 2011 eine äquivalente Entwicklung zu der Rentenreform sichergestellt. Um die Versorgungsrücklage als Element der Kapitaldeckung zusätzlich zu stärken, sollen die Einsparungen aus der ersten Übertragungsstufe zur Hälfte der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Zugesichert wurde, die Auswirkungen der Versorgungsreform für die Hinterbliebenen während des Gesetzgebungsverfahrens vertiefend zu prüfen. Des Weiteren soll im weiteren Verfahren geklärt werden, ob durch das Gesetz kollektive Versorgungsfonds der Spitzenorganisationen zu den gleichen Bedingungen ermöglicht werden könnten, wie sie für die betriebliche Alterssicherung bestehen.

DBB und DGB begrüßen ausdrücklich die Annäherung der Standpunkte im Beteiligungsgespräch und werten dies als ein positives Signal für das weitere Gesetzgebungsverfahren. Nach diesem Gespräch verbleiben aus Sicht der Verbände noch folgende offene Punkte:

DBB

1. Für Beamte und Versorgungsempfänger darf es – aus Gründen der sozialen Symmetrie – keine Sonderbelastungen geben.

2. Frühere Regelungen zur Begrenzung der Kosten der Beamtenversorgung, d. h. Vorleistungen der Beamten und Versorgungsempfänger, sind rückgängig zu machen, mindestens aber in geeigneter Weise im Rahmen der Reform 2001 anzurechnen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften nach § 14a BBesG über die Bildung von Versorgungsrücklagen.
3. Der Versorgungshöchstsatz muss weiterhin aus Gründen der sozialen Symmetrie über 72 % liegen und bei einem normalen Berufsverlauf in allen Laufbahngruppen und auch von den Vollzugsdiensten erreichbar sein, gegebenenfalls über eine Neugestaltung der Ruhegehaltsskala, progressiv oder dynamisch.
4. Beamte sind in die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge ohne Limitierung, z. B. durch Beitragsbemessungsgrenzen, einzubeziehen. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind in die Lage zu versetzen, jeweils entsprechende Fonds zu gründen und unter Beteiligung namhafter Versicherungen zu verwalten.
5. Dem Umstand, dass Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge nicht oder nicht in angemessenem Umfang aufbauen können, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der Festlegung des Höchstversorgungssatzes Rechnung zu tragen.
6. Nachdem die Beamtenversorgung allein in den letzten zehn Jahren bereits drei Mal gravierenden Veränderungen unterzogen worden ist und jetzt bereits über die vierte Änderung diskutiert wird, sind Regelungen zu unterlassen, die in ihren Auswirkungen heute nicht überschaubar sind.

DGB

Der DGB streitet schon lange für eine zukunftssichere Beamtenversorgung. In Verfolg dessen hat er bei der Diskussion um den Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 seine Haltung deutlich zum Ausdruck gebracht. Er ist bereit, die Beamtinnen und Beamten in einem angemessenen Rahmen an der Finanzierung ihrer Alterssicherung stärker als in der Vergangenheit zu beteiligen.

Darüber hinaus hatte der DGB in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 bereits verankert, dass er bereit ist, über die Einführung eines Eigenbeitrages zur Versorgung für neu einzustellende Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter zu diskutieren.

Der DGB beteiligt sich auch bei diesem Reformvorhaben konstruktiv an der Debatte. Er erwartet, dass die Bundesregierung mit dem Bundesinnenministerium – wie auch Bundestag und Bundesrat – diese Anstrengung anerkennen und im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Sinne des Konsensprinzips nach einer Lösung gesucht wird, die für alle Seiten akzeptabel ist.

Der DGB will die Beamtenversorgung zukunftssicher machen. Alternative des DGB ist der Ausbau des Rechtsinstituts „Versorgungsrücklage“ zu einer Versorgungskasse. Der Versorgungsbeitragssatz soll – bei unverändertem Ruhegehaltssatz – dabei gestuft in gleichen Schritten bis 2010 auf gerechte 3 v. H. steigen.

Die Gewerkschaften werden tariflich kollektive Lösungen gestalten, z. B. Pensionsfonds, die zu vorteilhaften Renditen

führen. Diese Chancen dürfen den Beamtinnen und Beamten und allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht verwehrt werden.

Die Versorgungsrücklage zu einem teilweise kapitalgedeckten Versorgungsfonds weiterzuentwickeln, ist der bessere Weg. Er setzt an der Versorgungsrücklage an und verknüpft sie mit der von der Bundesregierung gewollten Bevorzugung kollektiver Regelungen. Er passt auch besser zu dem traditionell kollektiv geregelten Altersversorgungssystem des Berufsbeamtentums.

Die Versorgungsrücklage gibt Beamtinnen und Beamten erstmals die Chance, eigene Beiträge nachzuweisen. Damit wird der Kritik der Bevölkerung begegnet, dass Beamtinnen und Beamte keinen eigenen Beitrag zu ihrer Altersversorgung leisten. Die Weiterentwicklung zur Versorgungskasse knüpft hier systemkonform an.

Die Versorgungsrücklage als Solidarbeitrag bleibt erhalten und zwingt die für Finanzen Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden auch weiterhin Mittel für künftige Pensionskosten zurückzulegen. Der Verzicht der VersorgungsempfängerInnen ist als solidarischer intergenerativer Ausgleich zwischen heutigen Pensionären und zukünftigen nur gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass die vorenthaltenen Beträge auch zweckentsprechend verwendet werden. Die Gewähr dafür bietet die weiterentwickelte Versorgungsrücklage.

Voraussetzungen für ein solch beitragsgestütztes Versorgungssystem sind:

- die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses für die BeamtInnen,
- der Ausweis der Zahlbeträge in den Besoldungstabellen und der Nachweis der individuellen Beiträge der Beamten und Versorgungsempfänger in den Bezügemitteilungen,
- die Verwaltung der angesparten Mittel durch paritätisch von Arbeitgebern und Gewerkschaften besetzte Gremien,
- die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die Fördervoraussetzungen einer privaten Altersvorsorge entsprechend dem Altersvermögensgesetz unter Anwendung der Lohnsteuertabelle A zur Herstellung der gleichen steuerlichen Belastung wie bei den Sozialversicherungspflichtigen.

Das Institut „Versorgungskasse“ ist die systemadäquate Übertragung der Rentenreform auf das eigenständige Versorgungssystem der Beamten. Es verknüpft kollektive Regelungen mit dem individuellen Anspruch auf Alterssicherung. Die bisher bereits versteckt geleisteten Beiträge sowohl der Beamten als auch der Versorgungsempfänger werden endlich sichtbar gemacht.

Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage ermöglichen mittelfristig ein beitragsgestütztes Versorgungssystem für künftige Beamtinnen und Beamte. Diese Option würde durch einen Verzicht auf den Ausbau der Versorgungsrücklage jedenfalls nicht offen gehalten.

CGB und DBwV haben sich den Einwänden von **DBB** und **DGB** zur Berücksichtigung der Vorleistungen der Beamten und Versorgungsempfänger sowie des Vertrauensschutzes

für Versorgungsempfänger und der versorgungsnahen Jahrgänge und zur Erreichbarkeit des Versorgungshöchstsatzes bei einem normalen Berufsverlauf angeschlossen. Der **DBwV** hat darüber hinaus noch soldatenspezifische Fragestellungen angesprochen.

Zu den Stellungnahmen ist zu bemerken:

- Der Ausbau der Versorgungsrücklage zu einem Versorgungsfonds mit individuellen Ansprüchen der Beamten erscheint verfassungsrechtlich riskant, weil individuelle Beitragszahlungen der Beamten und Versorgungsempfänger im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Alimentationsprinzip Bedenken aufwerfen. Darüber hinaus ergibt sich mit dem Ausbau der Versorgungsrücklage zu einem Pensionsfonds, bei dem in den monatlichen Besoldungsabrechnungen die „Beiträge“ auszuweisen wären, die Analogie zum Sozialversicherungsrecht, weil sich die so gebildeten Sondervermögen als Pendants zu den Fonds der Rentenversicherung deuten ließen, mit der Folge, dass für die Beiträge Eigentumsschutz des Art. 14 GG wie für Rentenanwartschaften in der Sozialversicherung gelten würde. Die Überführung der Beamtenversorgung in ein sozialversicherungsrechtliches System ist dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen verwehrt (vgl. BVerfGE 76, 256 [319]).

Neben diesem systematischen verfassungsrechtlichen Ansatz gilt es auch zu berücksichtigen, dass der Beamte hier zum Aufbau eines Pensionsfonds verpflichtet würde („Zwangssparen“), während ihm nach dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes für den freiwilligen Aufbau einer privaten Zusatzvorsorge eine staatliche Förderung bewilligt würde. Jegliche Form einer zwangsweisen Verpflichtung des Beamten zu einer ergänzenden Altersversorgung neben der durch den Dienstherrn geleisteten Versorgung würde jedoch die grundrechtliche Sphäre berühren und müsste sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Wird der Dienstherr seiner aus dem Alimentationsprinzip folgenden Pflicht zur amtsangemessenen Versorgung seiner Beamten in vollem Umfang gerecht, so ist letztlich das Gebot der Erforderlichkeit verletzt, wenn dem Beamten zudem ein zwangsweises Sparen aufgebürdet wird.

- Zu den Ausführungen des **DBB**, dass die Einschränkungen früherer Reformen nicht als Vorleistungen bei der Übertragung der Rentenreform durch den Entwurf des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 berücksichtigt worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass die Reformen zwar Einschnitte in die Beamtenversorgung gebracht haben, aber größtenteils keine Sonderopfer der Beamten darstellen. Bei den sogenannten Vorleistungen handelt es sich zumeist um Maßnahmen, die vor dem Hintergrund vergleichbarer oder sogar stärkerer Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu sehen sind (z. B. Anhebung der allgemeinen Altersgrenze, die Einführung von Versorgungsabschlägen bei einem Ausscheiden vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die Verschärfung der Anrechnungsvorschriften bei Hinzuverdienst und die eingeschränkte Berücksichtigung von Ausbildungszeiten), um Regelungen, die keine Parallele im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung haben und durch notwendige

Anpassungen des Versorgungsrechts gerechtfertigt waren (z. B. Verlängerung der Frist für die Versorgungswirkbarkeit von Beförderungen, die Wiederherstellung der früheren Nichtruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen), oder um besoldungs- und tarifpolitische Maßnahmen, die nichts mit der Versorgung zu tun haben (z. B. Festschreibung der Sonderzuwendung, die Änderung der Besoldungstabellen und die Einführung leistungsbezogener Besoldungselemente). Als Vorleistung im eigentlichen Sinne können allein die bisher erbrachten 0,6 % der Versorgungsrücklage angesehen werden. Diese Leistung ist im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

- Der Kritik von DBB und DGB am Gesetzentwurf wegen des aus ihrer Sicht nicht ausreichend berücksichtigten Vertrauensschutzes ist entgegenzuhalten, dass mit dem Gesetzentwurf nicht bestehende Versorgungsbezüge gekürzt, sondern lediglich künftige Zuwächse abgeflacht werden. Insofern sind hier die Grundsätze des Vertrauensschutzes nicht tangiert, da diese sich nicht auf den zukünftigen Anstieg der Bezüge beziehen können. Dessen ungeachtet hindert der Grundsatz des Vertrauensschutzes den Gesetzgeber nicht am Erlass von Vorschriften, die sich für einen bestimmten Kreis von Betroffenen ungünstiger als bisherige Regelungen auswirken und eine Einschränkung bisher eingeräumter Rechtspositionen mit sich bringen. So hat der Beamte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihm die Versorgungsregelung, unter der er in das Beamten- und Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleibt. So wären auch Kürzungen eines erworbenen, weiterbestehenden Versorgungsanspruchs zulässig, solange der standesgemäße Unterhalt durch die Kürzung nicht beeinträchtigt wird. Sind sogar Kürzungen bestehender Versorgungsansprüche zulässig, so sind die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen modifizierten Versorgungsanpassungen im Hinblick auf Vertrauensschutzgesichtspunkte erst recht zulässig. Im Übrigen sieht auch die Rentenreform – anders als bisher – keine Übergangsregelungen für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge vor.
- Ferner ist bei dem Umstand, dass Ruhestandsbeamte nicht mehr in der Lage sind, sich eine private Altersvorsorge aufzubauen, zu berücksichtigen, dass auch nach wirkungsgleicher Übertragung der Rentenreform auf die

Beamtenversorgung eine amtsangemessene Versorgung weiter gewährleistet ist. Demgemäß dient die ergänzende private Altersvorsorge nicht dazu, überhaupt erst eine „Vollversorgung“ zu gewährleisten. Die durch steuerrechtliche Vorschriften erfolgende Förderung einer solchen Altersvorsorge ist vielmehr als staatliches Angebot zu verstehen. Sie stellt eine flankierende Maßnahme zu der bereits dem verfassungsrechtlichen Gebot der „Amtsangemessenheit“ genügenden Versorgung dar. Ziel ist es, die aktiven Beamten ebenso wie die rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Vorsorge einzubeziehen. Den Beamten soll – ähnlich wie dies bei den Arbeitnehmern geschieht – durch die staatliche Unterstützung ein Anreiz geboten werden, um eine zusätzliche private Vorsorge aufbauen zu können.

- Zur Aussage des DBB, der Höchstversorgungssatz sei bei einem normalen Berufsverlauf nicht in allen Laufbahngruppen und auch nicht von den Vollzugsbeamten erreichbar, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen des Gesetzentwurfs keine Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Höchstversorgungssatzes haben. Unbeschadet dessen bleibt bei typischem Berufsverlauf in allen Laufbahngruppen einschließlich der Vollzugsdienste der Höchstversorgungssatz erreichbar: So kann beispielsweise ein im Jahre 1956 geborener Beamter des mittleren Dienstes im Bereich der Feuerwehr nach Berufsausbildung und mehrjähriger Tätigkeit in der Privatwirtschaft vor der Verbeamtung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von über 40 Jahren und damit den Höchstversorgungssatz erreichen.
- Der Forderung des DBB, die Beamten bei der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge von der Limitierung, z. B. durch Beitragsbemessungsgrenzen, freizustellen, kann nicht entsprochen werden: Die Bundesregierung hat bei der Einbringung der Rentenreformgesetzgebung dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend beschlossen, die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich in systemgerechter Art auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Dem würde die Forderung des DBB zuwiderlaufen. Gründe im System der Beamtenversorgung, die eine Besserstellung gegenüber dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gebieten, liegen nicht vor. Insoweit wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.